

Carl Wilhelm August Balck

## **Güter und Aemter der Mecklenburg-Schwerin'schen Domänen : ein Beitrag zum einheimischen Staats- und Verwaltungsrecht**

Schwerin: Herberger, 1901

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769060102>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



MK -

6095

Historical

200 10/17/83

✓

MK-6095

Universitäts-  
bibliothek  
Rostock



UB Rostock

28\$ 010 139 192





MK-6095

# Güter und Aemter

der

## Mecklenburg-Schwerin'schen Domänen,

ein Beitrag

zum

einheimischen Staats- und Verwaltungsrecht

von

**C. W. A. Baldt,**

Großherzogl. Geheimer Oberfinanzrath.

---

Schwerin.

Ed. Herberger's Buchdruckerei u. Verlagshandlung Schwerin.

1901.

C.-F. XX.  
9. III. 1901.



## Vorwort.

---

Ursprung und Entwicklung der Mecklenburg'schen Domänen sind bis jetzt nicht erforscht und die Ansichten darüber sehr abweichend. Im Allgemeinen bekannt sind zwar die durch die Säkularisation erworbenen und den Domänen einverleibten geistlichen Besitzungen; aber die ungleich größere Anzahl derjenigen Güter, welche seit alter bis in die neueste Zeit aus anderen, besonders den ritterschaftlichen Landestheilen, zu den Domänen, und umgekehrt, aus letzteren zu ersteren gekommen sind, liegt — abgesehen von einzelnen gelegentlichen Erörterungen, besonders in den Jahrbüchern Mecklenburg'scher Geschichte und in Schlie's trefflichen Kunstdenkmälern Mecklenburgs — noch im Dunkel. Wegen der großen Bedeutung dieser Frage für das einheimische Staats- und Verwaltungsrecht bin ich seit Jahren bemühet gewesen, auch diese Lücke auszufüllen. Aus bester Quelle, im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv, habe ich geforscht und die hier vorliegenden Ergebnisse gewonnen. Auf ganz erschöpfende Vollständigkeit vermögen freilich auch diese keinen Anspruch zu erheben, weil selbst die Archivacten nicht immer lückenlos sind. Was aber in der mir gebotenen Zeit und mit dankenswerther stets bereiter Hülfe der Herren Archivbeamten zu finden war, habe

ich gesammelt und gesichtet. Hoffentlich wird es genügen, ein  
überblickliches Bild über die allmälige Ausbildung der Mecklen-  
burg'schen Domänen zu geben. Mögliche Kürze habe ich  
daneben erstrebt, bei jeder einzelnen der mehreren hundert zu  
berücksichtigenden Ortschaften mich ausschließlich auf den Zeit-  
punkt ihres Uebergangs, und dadurch den an sich sehr reich-  
haltigen Stoff auf den Raum weniger Druckbogen beschränkt.  
So möge denn diese Abhandlung ihren Zweck erfüllen und dem  
Leser willkommen sein!

Schwerin, im Februar 1901.

**Der Verfasser.**

# Inhalts-Übersicht.

## I. Fürstliches Eigenthum an den Domänen.

- § 1. S. 1—2.

## II. Einschränkungen desselben.

- § 2. S. 3—6. 1) Durch bäuerliche Lehnverhältnisse und Privateigenthum.  
§ 3. S. 6—8. 2) Durch Vererbpachtung.  
§ 4. S. 9—11. Fortsetzung.  
§ 5. S. 12—13. Fortsetzung.

## III. Neuerer Umfang der Domänen.

- § 6. S. 14—16.

## IV. Verminderung der Domänen.

- § 7. S. 16—18. 1) Durch Ausstattung von Klöstern pp. und Städten.  
§ 8. S. 18—20. 2) Durch Verleihung an Vasallen.  
§ 9. S. 21—24. Fortsetzung.

## V. Vermehrung der Domänen.

- § 10. S. 24—26. 1) Durch Säcularisationen geistlicher Güter.  
§ 11. S. 26—27. Fortsetzung; Kloster Doberan.  
§ 12. S. 27—29. Fortsetzung; Kloster Sonnenkamp zu Neukloster, Dargun, Rehna, Zarrentin.  
§ 13. S. 29—32. Fortsetzung: Klöster Eldena, Kühn, Tempzin, Ivenack, Marienehe, Heiliges Kreuz zu Rostock, Johanniter-Orden, Domcapitel zu Güstrow, Kirchen zu Rostock pp.  
§ 14. S. 32—34. 2) Durch Ankauf geistlicher Grundstücke; Klöster zu Ribnig, Dobbertin, Kloster Reinfeld, Lübecker Dom u. s. a.  
§ 15. S. 34—36. \ 3) Durch Heimfall von Rittergütern.  
§ 16. S. 36—38. \ Fortsetzung.  
§ 17. S. 38—40. \ Durch Ankauf von Rittergütern.  
§ 18. S. 40—42. \ Fortsetzung.

- § 19. S. 42—44. \ Fortsetzung; in den Aemtern Boizenburg, Bukow, Bützow, Crivitz, Dargun, Doberan;
- § 20. S. 44—47. \ Fortsetzung; in den Aemtern Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Lübz;
- § 21. S. 47—50. \ Fortsetzung; in den Aemtern Mecklenburg, Neustadt, Ribnitz, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Toitenwinkel, Warin, Wittenburg, Wredenhagen.

## VI. Tausch von Domänen und Gütern aus anderen Landestheilen.

- § 22. Seite 50—51.
- § 23. Seite 51—53. Fortsetzung.

## VII. Verpfändungen der Domänen.

- § 24. S. 54.
- § 25. S. 55—57. Fortsetzung.

## VIII. Die Aemter.

- § 26. S. 57—59. Boizenburg, Bukow, Bützow.
- § 27. S. 59—61. Crivitz, Dargun.
- § 28. S. 61—62. Doberan, Dömitz, Gadebusch.
- § 29. S. 63—64. Grabow, Grevesmühlen.
- § 30. S. 64—66. Güstrow, Hagenow.
- § 31. S. 66—68. Lübz, Mecklenburg.
- § 32. S. 69—70. Neustadt, Ribnitz.
- § 33. S. 70—73. Schwaan, Schwerin.
- § 34. S. 73—74. Stavenhagen, Toitenwinkel, Warin.
- § 35. S. 74—76. Wittenburg, Wredenhagen.

## IX. Schlußergebniß.

- § 36. S. 77—86.



## I. Fürstliches Eigenthum.

### § 1.

Der Geschichts- und Staatsrechts-Lehrer Moser in seiner Schrift „von der Reichsstände Landen“ nennt Domänen der deutschen Staaten

„diejenigen Güter, deren Eigenthum dem Landesherrn zusteht und deren Gefälle zu seiner Kammer gezogen werden, um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und anderen Ausgaben zu bestreiten.“

Auch andere bekannte Gelehrte — Pütter, Dahlmann, Zacharias, Leist — schließen sich wegen Ursprungs der Domänen (§ 7) seiner Ansicht an.

Dies gilt aber nicht allein von den alten, immer im fürstlichen Eigenthum verbliebenen Stammgütern, sondern auch von den durch äußere politische Vorgänge (§ 6), ferner durch Säkularisation (§ 10 ff.), Heimfall (§ 15 ff.), Ankauf (§§ 14, 17 ff.), Eintauschung (§ 22 ff.) zurück oder auch neu erworbenen Domänen.

Nach Mecklenburg'schem Staatsrecht<sup>1)</sup> wird der regierende Landesherr aus der angestammten fürstlichen Familie selbst als unmittelbarer Eigenthümer der Domänen, oder wohl als Träger des Eigenthums seines Hauses bezeichnet. Nach dem Mecklenburg'schen Hausgesetz vom 23. Juni 1821 „gehören die

---

<sup>1)</sup> Hagemeister, Meckl. Staatsrecht S. 218; Büsing im Handbuch des öffentl. Rechts Bd. 3 S. 19; Böhlau Meckl. Landrecht Bd. 3 S. 19; derselbe in Fiscus pp. S. 2 ff.; Balck, Doman.-Verhältnisse Bd. 1 S. 1 ff.; derselbe, Finanzverh. Bd. 1 S. 36 ff.

Domänen einschließlich der incamerirten Güter (§ 18) ausschließlich zum Erbtheil des Nachfolgers an der Regierung.“ Im Uebrigen verstanten sie als untrennbares Zubehör der fürstlichen Herrschaftsrechte nach der für diese durch Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 vorgeschriebenen agnatischen Nachfolge des Gesamtthauses Mecklenburg (§ 8). Als nach dem Vorgang der anderen deutschen Staaten mit Rücksicht auf vorgenannten doppelten Zweck, durch das Staatsgrundgesetz von 1849 eine Theilung der Domänen in Großherzogliches Hausgut als Fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses, auch mit besonderer Verwaltung, und in Staatseigenthum beliebt wurde, waren es auch die fürstlichen Agnaten, welche deshalb gegen das Staatsgrundgesetz mit Erfolg protestirten (§ 8) und den dasselbe wieder aufhebenden Freienwalder Schiedsspruch mit hervorriefen.<sup>2)</sup> Die späteren, freilich auch noch nicht ins Leben getretenen, Verfassungsvorschläge von 1872 ff. lassen auch das fürstliche Eigenthumsrecht am Gesamtomanium unberührt und beschränken sich darauf, einen bestimmten Theil seiner Erträge für die weiteren Regierungsausgaben zu überweisen.<sup>3)</sup> — Die getrennte Verwaltung der 1849 ausgeschiedenen Hausgüter ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten, und jene sind noch um eine Anzahl Höfe pp. vermehrt.<sup>4)</sup>

Zu unterscheiden von den Domänen sind die Chatullgüter, welche die Landesherren selbst oder ihre Regierungsnachfolger aus eigenem Vermögen und auf eignen Namen erwerben, und worüber sie auch deshalb nach Hausgesetz von 1821 bei Lebzeiten oder auf den Todesfall frei verfügen können; sie kommen aber nur selten und von kurzer Dauer vor (vergl. § 19, 4 u 6; § 20, 10 u. 11; § 21, 21).

---

<sup>2)</sup> Fin.-Verh. citat. S. 37 ff.

<sup>3)</sup> Citat. S. 32 ff., 239 ff.

<sup>4)</sup> Rghl. 1873 Nr. 21; Bald, Verwalt.-Norm. Bd. 1 Nr. 718.

## II. Einschränkung desselben.

### § 2.

#### 1. Durch bäuerliche Lehnungsverhältnisse und Privateigenthum.

Die fürstlichen Domänen sind schon seit ältester Zeit nicht als ungetrenntes Ganzes in unmittelbarer landesherrlicher Nutzung geblieben, sondern großen Theils an Privatbesitzer zum Genuß überlassen, hierbei auch die fürstlichen Eigenthumsrechte daran mehr oder minder betroffen.

Selbst die Ritterlehen waren ursprünglich wohl ausnahmslos Domänen, sind aber demnächst von denselben ganz losgelöst und völlig aus dem Domanialverbande ausgeschieden (§ 8).

Erbs- und Eigenthumsrechte sind an fürstliche Bauern in alter Zeit nur ausnahmsweise verliehen und haben jedenfalls gegenüber den Landesreversalen von 1621 und dem 30jährigen Kriege keinen Bestand behalten.<sup>1)</sup>

Nur die Frei- oder Lehnshulzen, welche im Auftrage der Grundherrschaft deutsche Bauern ins verödete Wendenland führten und deren erste Ansiedelung leiteten<sup>2)</sup>, auch dafür gewisse Rechte und Freiheiten für sich und ihre Nachkommen gewannen, haben sich länger gehalten. Nicht ausschließlich<sup>3)</sup> im Lande Stargardt — dem jetzigen Mecklenburg-Strelitz, — noch vorwiegend im südlichen Mecklenburg-Schwerin<sup>4)</sup> kommen sie vor, sondern sind urkundlich, besonders nach den Amtsbüchern aus dem 16. Jahrhundert, in allen Theilen des Landes vertreten.

<sup>1)</sup> Balck, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 85 ff.; derselbe, Zur Geschichte und Vererbepachtung der Domanialbauern 1869.

<sup>2)</sup> Fin.-Verh. citat. S. 83.

<sup>3)</sup> wie freilich v. Kamph in seinem Meckl. Civilrecht, S. 590, behauptet.

<sup>4)</sup> nach Ansicht von Bish in Jahrbüchern Meckl. Geschichte Bd. 13 S. 194 ff., welcher aber seine Forschungen noch nicht als abgeschlossen angiebt.

Die Regel bilden sie in den Dorfschaften der Aemter Schwerin<sup>5)</sup>, Neustadt, Grabow, Dömitz, Goldberg, Boizenburg, Wredenhagen, während nach alten Amtsberichten in den Aemtern Lübz 7, Stavenhagen 2, Doberan keine gewesen sind; vereinzelt sind sie nachweisbar in den Aemtern Bützow, Güstrow, Ribnitz, Gadebusch, Mecklenburg, Crivitz. Ueber die Schulzenstelle, das sogen. Schulzengericht, womit dann auch gewöhnlich ein Erbkrug verbunden war, wurden förmlich Lehnbriefe ertheilt<sup>6)</sup> mit Vererbung auf Söhne, Töchter und deren Nachkommen, oder nur auf Mannesstamm, selbst auch mit Beschränkung auf Söhne und Enkel, nach deren Tod sie heimfallen sollten. Zum Schulzenhofe gehörten regelmäßig 1½ oder 2 Hufen, davon die eine ganz abgabefrei; auch waren ihre Besitzer mehr oder weniger von den üblichen bäuerlichen Diensten entbunden, mußten dafür aber das Amtspersonal beköstigen und auf bestimmte Strecken fahren; auch waren sie zur Stellung eines Lehnperdes oder zu dessen Ablösung verpflichtet. Bei Aenderungen in den Personen der Landesherrn oder der Besitzer mußte „die Lehnswaare gelöst“, d. h. eine bestimmte Abgabe ans Amt entrichtet werden: Stiefel, Handschuhe, Hemde, Ochsen, Butter, geringere Geldbeträge u. s. w. Nach den Lehnbriefen hatten sie außerdem „zu leisten, was die andern Schulzen des Landes zu leisten pflegten“: das Schulzenamt zu verwalten, die Bauern zu ihren Pflichten anzuhalten, die richtigen Scheiden und Grenzen zu beachten, in ältesten Zeiten auch in Sachen von geringem Werthbetrage Recht zu sprechen.<sup>7)</sup> Der 30jährige Krieg führte durch Aussterben oder Flucht der berechtigten Familien den Untergang der meisten Schulzenlehen herbei, der Rest erlag der Willkür und Unkenntniß der Beamten, Amtspächter und

<sup>5)</sup> welches früher das jetzige Amt Hagenow-Lübtheen, sowie bedeutende Theile der jetzigen Aemter Neustadt, Crivitz, Gadebusch, Grevesmühlen, Mecklenburg, Grabow mit umfaßte (§ 33).

<sup>6)</sup> Vgl. auch schon Meckl. Urkd. Bd. Nr. 11193.

<sup>7)</sup> Fin.-Verh. citat. Bd. 2 S. 136.

Amts-Pfandinhaber. Wo jene noch hin und wieder vorkommen, sind sie meistens als Pfänden mit beschränktem oder keinem Erbrecht an Hofbediente, Offiziere, Beamten verliehen. Durch landesherrlichen Erlaß vom 2. Januar 1705, endlich wurde, weil „Niemand mehr Schulze werden solle, welcher sein Amt nicht tüchtig verwalte oder dazu nicht geschickt sei, die bisherige sogenannte Schulzengerechtigkeit gänzlich abgeschafft“. Einzig und allein der Lehnkrug zu Wredenhagen hat sich bis jetzt im alten Domanium gehalten: bereits 1581 wird er vom Herzog dem Hans Meinck als von seinen Voretern ererbt bestätigt, mit Wiesen, Holzungen, Mast, dienstfrei, jedoch mit Verpflichtung zur Stellung eines Lehnpferdes und zur Beherbergung der fürstlichen Diener; 1648 ist er nach Ableben des letzten Meinck auf seinen Schwiegersohn Garvendorf übergegangen, dessen gleichnamige Nachkommen ihn noch jetzt besitzen. — Auch im Amte Schwerin beim Krug zu Dstorf, bei einem Erbpächter zu Krebsförden (der sogen. Blumenbrink) und zu Klein-Rogahn sind von Alters her einige Eigenthumsländereien. — Der Lehnkrug zu Marnitz war ursprünglich Winterfeld'scher, 1779 anderweitig verkaufter ritterschaftlicher Besitz gleich den dortigen drei Lehnsbüdnern. — Die Frei-Halbhufe zu Pampin, Amts Grabow, früher im Besitz der Kaphengst auf Bresch in der Briegnitz, wurde von dort aus 1784 vererbpachtet und 1864 mit Obereigenthum und Jagdrecht ausgestattet. — Die Erbmühle zu Klingendorf Amts Schwaan wurde 1461 vom damaligen Eigenthümer Schönberg auf Klingendorf als freies Eigenthum hingegeben, ist also ebenfalls nicht auf domanialem, sondern damals ritterschaftlichem Gebiet begründet. — Auch die freien Besitzrechte der sogenannten Eigenthumshöfe auf der Insel Böel, nämlich 3 zu Wangern, je 1 zu Neuhoj, Seedorf, Weitendorf, 2 zu Brandenhufen stammen aus der Zeit vor 1803, wo ihre Inhaber noch Unterthanen des Hospitals in Lübeck, Lübsche Hospitalbauern, waren (§ 6). — Dagegen haben die 5 alten

Fischer zu Ostorf 1824 gegen Verzicht auf Weiderechte schon auf domanialem Grund und Boden eine Fläche von einigen tausend Quadratruthen als Gesamteigenthum erhalten. — Auch die neueste Zeit hat einige zweckdienliche Ausnahmen geschaffen. Seit 1870 werden kleinere, zur Bebauung mit Wohnhäusern nicht geeignete Acker-, Wiesen- und Weidenflächen als „Eigenthumsparcelen“ zu vollem, ungetheilten Eigenthum verkauft. Daneben besteht auch schon eine Anzahl bebauter Eigenthumsstellen: am Seebad Heiliger Damm ein Duzend Logirhäuser und Villen, zu Malliß die Dampfziegelei und 30 Arbeitshäuser, zu Ostorf außer den Militairkasernen ein halbes Hundert Gartenvillen. Endlich erhalten auch die domanialen Dorfgemeinden die ihnen zu ihrem Bestehen nothwendigen Ländereien zu vollem Eigenthum.

### § 3.

#### 2. Durch Vererbpachtung.<sup>1)</sup>

Hierbei tritt Theilung des Eigenthums ein, indem die Erbpächter das Nuz eigenthum erhalten, während das Ober eigenthum der landesherrlichen Grundherrschaft verbleibt, welche auch die früheren Gefälle der Zeitpächter — wengleich unter anderem Gewande, als Korn canon oder Canon capital — wesentlich weiter und dazu das Kaufgeld für Ländereien, Gebäude und Hofwehren bezieht; da nun obendrein die Erbpächter im domanialen Verbands verbleiben, führt die Vererbpachtung allerdings eine Schmälerung des fürstlichen Eigenthums an den Domänen, aber keine Minderung der letzteren selbst (§ 7) mit sich<sup>2)</sup>, und ist deshalb zu keiner Zeit von den fürstlichen Agnaten angefochten (§ 1).

<sup>1)</sup> Balck Doman. Verh. Bd. 1 S. 145 ff.; derselbe Fin. Verh. Bd. 1 S. 95 ff; derselbe Gesch. u. Vererbpachtung der Doman. Bauern 1869; derselbe der Domanial Capital Fonds 1888; derselbe Vererbpachtung der Doman. Bauern 1894.

<sup>2)</sup> Gesch. u. Vererbpachtung citat. S. 55; Vererbpachtung citat. S. 20.

Bereits ans Ende des 17. Jahrhunderts findet sich als einziger — wohl der älteste — Fall der Vererbpachtung, diejenige des fürstlichen Zoll- und Fährgehöfts auf Lüthener Feldmark bei Quassel von 1696, welches nun schon seit vielen Jahren im erbpachtlichen Besitze der Quasseler Gutsherrschaft und im Staatskalender als „Quassel-Antheil“ bezeichnet ist.

Die Vererbpachtung der Mecklenburg'schen Domaniabauern begann im Anfang des 18. Jahrhunderts, wurde aber bald wieder durch innere und äußere Unruhen unterbrochen<sup>3)</sup>; nur einige Frohneri- und Krug-Erbpachtcontracte — der älteste wohl über Neukrug Amts Warin von 1717 — sind aus jener Zeit geblieben. Seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden wieder theils einige Banern zu Hohen-Viecheln A. Wismar 1772 und zu Eldena A. Grabow 1812, theils ganze Dorfschaften: Boldela A. Schwerin 1809, Dreenkrögen A. Neustadt 1814, Diedrichshagen A. Doberan 1815, Bartenshagen A. Doberan und Darß A. Lübz 1815, Güriz A. Grabow und Grevenhagen A. Schwerin 1816, Rütting A. Grevesmühlen, Lübstorf A. Schwerin, Gägelow A. Wismar 1817, Semmerin A. Grabow und Beckerwik A. Wismar 1818 — ferner nach Aufhebung der Leibeigenschaft 1822 die Dorfschaften Bennin A. Boizenburg 1827, Pingelschagen A. Schwerin 1828 ff., Böken A. Schwerin 1831 ff., Neu-Gülze A. Boizenburg, Hirschburg A. Ribnitz, Wend. Rambow A. Wismar, Eldena A. Grabow 1833, Kenzdorf A. Boizenburg 1835, Warnow A. Bülow 1839 ff., Granzin A. Boizenburg und Warnkenhagen A. Grevesmühlen 1843, Alt-Bukow A. Bukow und Pamperin A. Wittenburg 1845, Pastin A. Warin und Krummbeck A. Wittenburg 1847, Dümmerstück A. Wittenburg 1850, Krohn A. Grabow 1852, zuletzt Gothmann A. Boizen-

<sup>3)</sup> Vererbpachtung citat. S. 11.

burg 1853 — zusammen 233 Bauern vererbpachtet. Dazu kamen aber bis 1865 noch 522 einzelne Bauern in verschiedenen Ortschaften, denen ihre eigenen Gehöfte unter der Hand auf Erbstand verliehen wurden, namentlich in den Aemtern Schwerin, Boizenburg, Wittenburg, Grabow, Mecklenburg — dazu bis 1865 endlich noch 378 neu gebildete oder durch Absterben der Gehöfts-Familie heimgefallene, öffentlich verkaufte Bauernstellen, namentlich in den Aemtern Ribnitz, Güstrow, Schwaan, Doberan, Toitenwinkel. Diese 1133 bäuerlichen Erbpächter, denen noch mehr als 200 Erbkrüger, Erbfrohner, Erbmüller aus früherer Zeit zuzuzählen, sind die s. g. älteren Erbpächter. — Mit dem Jahre 1867 begann die allgemeine bäuerliche Vererbpachtung<sup>4)</sup>, aus welcher rund 3900, die s. g. neueren Erbpächter, hervorgegangen sind, wozu noch etwa 150 seit 1867 heimgefallene und ebenfalls vererbpachtete Gehöfte kommen. Der neueste Staatskalender zählt 5412 bäuerliche Erbpachtstellen auf — doch ist ihre Anzahl damit noch nicht fest abgeschlossen, weil 30 Bauerngehöfte noch vor der Vererbpachtung stehen, wie denn auch noch fortwährend ganz neue bäuerliche Erbpachtstellen, besonders aus zertheilten Höfen (§ 4), hervorgehen.

Kleinere Erbzinsstellen, ebenfalls mit Nützeigenthum ihrer Besitzer, sind die 7470 Büdner, welche theils in den verschiedenen Dorfschaften, theils in besonderen Colonien wohnen — sowie ebenso 9203 Häusler, welche in rascher Zunahme, besonders durch Abtrennungen von den bäuerlichen Erbpachtgehöften, begriffen sind — endlich ein Duzend Brinkbesitzer in verschiedenen Aemtern.

Dieser mittlere und kleinere Grundbesitz füllt mehr als drei Viertel des ganzen Domanium aus.

<sup>4)</sup> Vererbpachtung citat. S. 13 ff.

§ 4.

Fortsetzung.

Das fürstliche volle und ungetheilte Eigenthum beschränkt sich demnach — abgesehen von den Forsten und kleineren grundherrschaftlichen Reservaten, namentlich Dienst- und Tagelöhnerländereien — wesentlich auf die großen Zeitpachthöfe.<sup>1)</sup>

Höfe gab es in alter Zeit außer den kleineren Ritterhöfen hauptsächlich im Klostergebiet. Urfundlich besaßen schon theilweis im 13. und 14. Jahrhundert:

Kloster Dargun: Küßerow, Küßerhof, Wagun,

Kl. Sonnenkamp zu Neukloster: Neuhof, Pinnowhof,

Gr. Tessin, Klein-Warin,

Kl. Rehna: Resow,

Kl. Zarrentin: Zarrentin,

Kl. Ribnitz: Dierhagen und Müritz (demnächst Dörfer),  
Neuhof, seit 1507 auch Freudenberg,

Kl. Doberan: Althof, Bollhagen, Farpen, Hütten, Redentin,  
Rabenhorst, Satow,

Kl. Rühn u. Stiftsamt Bülow: Boitin, Horst, Rühn, Wolken,

Domstift Schwerin: Gr. Medewege, Rampe,

Kl. Reinfelden in Holstein: Consrade und Uelitz (demnächst  
Dörfer),

die Johanniter-Ritter: Sülstorf und Kraak (jetzt Dörfer).

Auch in den fürstlichen Aemtern werden schon vor dem 30jährigen Kriege als Höfe genannt:

Amt Boizenburg: Bahlen und Greven (jetzt Dörfer),  
Schwanheide, Tessin (jetzt Dorf),

A. Bukow: Malpendorf, Gaarzer Hof,

A. Crivitz: Petersberg, Pinnow (jetzt Dorf), Settin, Zapel,

A. Dömitz: Heidhof, Schlesin, Broda, Berklaas, Kaltenhof,  
Wooßmer,

---

<sup>1)</sup> Fin.-Verh. citat. Bd. 1, S. 76, ff.

- N. Gadebusch: Amtsbauhof, Hindenberg,  
N. Grabow: Bauerkuhl, Kolbow, NeuhoF (jezt Dorf),  
Zierzow, Güriz,  
N. Güstrow: Rosin, Bredentin, Striesdorf, Wockern,  
Mamerow, Wieck, Amtsbauhof,  
N. Lübz: Amtsbauhof, Bobzin, Malchow, Ruthen, Schlemmin,  
Zidderich, Medow,  
N. Mecklenburg: Mecklenburg, Rosenthal, Petersdorf,  
Hoppenrade,  
N. Neustadt: Rosenwinkel (untergegangen), Tarnitz,  
N. Ribniz: Mandelshagen, Sanitz, Roggentin, Freienholz,  
Graal,  
N. Schwaan: Rambs,  
N. Schwerin: Jamel, Ostorf und Boldela (jezt Dörfer),  
N. Stavenhagen: Scharpzow, Lützen, Amtsbauhof,  
N. Wittenburg: Walsmühlen, Karst, Perdöhl, Woez,  
Bellahn (jezt Dorf),  
N. Wredenhagen: Amtsbauhof Wredenhagen.

Aus den meistens durch den 30jährigen Krieg verödeten, von ihren Besitzern verlassenen, früheren Bauerhöfen entstanden als Nothbehelf fürstliche Zeitpachthöfe; so:

- N. Boizenburg: Bier,  
N. Bülow: Moltenow, Warnow, Glambeck,  
N. Crivitz: Cobande, Barnin, Götthen, Rutenbeck,  
N. Dargun: Gützig, Kleverhof, Gr. und Kl. Methling,  
Niendorf, Schlakendorf, Schlutow,  
N. Doberan: Einhusen, Jennewitz, Kammerhof, Ketschow,  
N. Gadebusch: Bülow, Parber, Strohkirchen,  
N. Grabow: Beckentin, Dambeck,  
N. Grevesmühlen: Degetow,  
N. Güstrow: Sukow,  
N. Lübz: Krizow, Wöten,  
N. Mecklenburg: Mödentin,

- U. Neustadt: Kl. Godems, Steinbeck, Wabel,  
U. Ribnik: Wilmshagen,  
U. Schwaan: Benitz, Matersen, Tatschow,  
U. Schwerin: Kl. Medewege, Meteln, Kirch-Stück, Gr.  
Kogahn, Wandrum, Zickhusen,  
U. Toitenwinkel: Freienholz, Koggentin,  
U. Warin: Nisbill.

Großen Zuwachs erfuhren die Höfe durch Ankauf von Rittergütern (§ 17 ff.), wie denn auch durch den Vertrag von Malmö 1803 (§ 6) die Insel Boel und Amt Neukloster mit einer Reihe von Höfen von Schweden an Mecklenburg zurückkamen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden annähernd 400 Zeitpachthöfe. Wie aber zuweilen schon vorher, wurden damals eine Anzahl Höfe zerschlagen und zu selbstständigen Dörfern gestaltet oder angrenzenden Dörfern zugelegt, namentlich: Bahlen und Tessin U. Boizenburg — Brunshaupten und Diedrichshagen U. Doberan — Krembz und Brückow U. Gadebusch — Eldena, Güritz, Leussow U. Grabow — Kraak und Ramm U. Hagenow — Siggelkow U. Lütz — Dierhagen und Graal U. Ribnik — Gielow und Rizerow U. Stavenhagen — Vellahn U. Wittenburg — Hoh. Viecheln U. Wismar. — Ebenso weiter im 19. Jahrhundert theilweis unter gleichzeitiger Vererbpachtung: Nienhagen U. Doberan 1873 — im Amte Dömitz: Quast 1833 ff., Broda 1844 ff., — Hungerstorf U. Grevesmühlen 1849 — Kirch Rosin U. Güstrow 1832 — im Amte Hagenow Rastow 1864, Achterfeld 1876 — Barkow U. Lütz 1851 — Hoh. Viecheln U. Mecklenburg zum Reste 1850 — Dreenkrögen U. Neustadt 1813 — im Amte Ribnik: Müritz 1817, Hirschburg 1833, Neuhof 1864, Petersdorf 1866 — im Amte Schwerin: Bolbela 1808, Consrade 1833 ff., Drifrug 1884, Ostorf zum Rest 1889 — Steinfeld U. Toitenwinkel 1868 — im Amte Warin: Brüel 1874, Dabel 1875, Robrow 1877.

§ 5.

Fortsetzung.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist die Vererbpachtung mit Obereigenthum der Landesherrschaft und mit Nuzeigenthum der Besitzer auch auf zahlreiche Zeitpachthöfe unter gleichzeitiger entsprechender Abrundung zu Gunsten des mittleren und kleineren Grundbesitzes, erstreckt. Aus Zeitpachthöfen wurden dadurch Erbpachthöfe:

Amt Boizenburg: Schwaanheide 1851,

A. Bützow: Schlokow 1824, Warnow 1838,

A. Crivitz: Gädebehn 1816, Göthen 1848, Fülchendorf 1848, Kobande 1842, Ruthenbeck 1837, Settin 1841, Zapel 1879, Zietlich 1817,

A. Dargun: Kl. Wüstenfelde 1817, Langsdorf 1870,

A. Doberan: Einhusen 1830, Hütten 1813, Püschow 1815, Reinsenhagen 1873, Steinbeck 1853,

A. Dömitz: Heidhof 1842, Malliß 1823, Rarenz 1830, Probstwoos 1812 (zertheilt 1896), Schlesin 1818, Verklaas 1823, Woosmer 1825,

A. Gadebusch: Zehmen 1845,

A. Grabow: Bellevue 1814, Horst 1828, Malk 1828 (zertheilt 1885),

A. Grevesmühlen: Holm 1849, Testorfer Steinfort 1849,

A. Güstrow: Eichhof 1845, Friedrichshof 1843,

A. Hagenow: Neu-Krenzlin 1837, Sudenthof 1874 ff., Neu-Zachun 1814,

A. Lübz: Amtsbauhof 1867, Barkow 1851, Ganzlin 1873, Hagen 1832, Radow 1848, Leppin 1852, Bauhof Marnitz 1833, Quaslin 1845, Ruhn 1830, Zachow 1889,

A. Mecklenburg: Petersdorf 1849, Rosenthal 1827,

A. Neustadt: Kl. Godems 1816,

A. Ribnitz: Neuhof und Petersdorf 1866, Wilmshagen und Rost. Wulfshagen 1851.

A. Schwaan: Werke 1849,

N. Schwerin: Neu-Zamel (zertheilt 1900) und Pampow 1839.

N. Stavenhagen: Neu-Bauhof 1850, Neu-Aleth 1847,  
Stavenhof 1840,

N. Toitenwinkel: Kl. Freienholz 1824 (theilweis zertheilt  
1896), Gohrstorf 1819, Ostenhåven 1816, Rothbeck  
1846, Steinfeld 1868,

N. Warin: Blanckenberg 1847, Hütthof 1848, Kl. Labenz  
1839, Nisbill 1843, Sagsdorf 1849,

N. Wittenburg: Düsterbeck 1817, Karst 1816, Rogel 1819,  
Kowahl 1816, Schaalhof 1826, Vietow 1820, Gr.  
Wohldhof 1819,

N. Wredenhagen: Hinrichshof und Lenz 1839, Neuhof 1840.

Von den übrigen jetzigen Erbpachthöfen entstanden aus  
Hofmeierereien: Glashagen N. Doberan 1828, Kl. Schwiesow  
N. Güstrow 1844, Friedrichshof N. Schwaan 1816, Neu-  
Farpfen N. Wismar 1823 — aus Forsthöfen: Fulgen  
N. Doberan 1812, Gr. Freienholz N. Toitenwinkel 1835  
(zertheilt 1888), Fasanerie N. Schwerin 1836 — aus  
Abschnitten der Teldau N. Boizenburg 1827: Amholz,  
Friedrichsmühlen, Paulshagen — aus bäuerlichen und sonstigen  
Reservaten: Kl. Pravtshagen N. Grevesmühlen 1835,  
Bresgard N. Hagenow 1825, Seehof N. Schwerin 1839,  
Hinrichsfelde N. Stavenhagen 1831, Schönfeld N. Warin  
1847, im Amte Wismar Güstow 1818, Fährdorf 1830 und  
Neu-Biecheln 1816 — Petersberg N. Crivitz aus einem Erb-  
krug 1861 — Carlsthal N. Dargun aus einer Glashütte  
1849 — endlich aus angekauften Rittergütern Adamshoffnung  
und Kl. Båbelin N. Wredenhagen 1833, sowie Sophienholz  
N. Bukow 1864. —

Im vollen ungetheilten landesherrlichen Eigenthum  
befinden sich demnach zur Zeit nur noch 230 Zeitpachthöfe,  
davon unter Oberverwaltung des Finanzministerium 136, des  
Großherzoglichen Haushalts (§ 1) 94. —

### III. Neufferer Umfang der Domänen.

#### § 6.

Schon die alten Wendenfürsten hatten sehr bedeutenden Grundbesitz (§ 7); freilich war damals der größte Theil des Landes nicht urbar, sondern mit Wald bedeckt. Durch Ausrodung desselben erhöhten ihre Nachkommen den Werth ihres Gebietes, welches aber anderweitig auch wieder durch die deutschen Eroberer im 12. Jahrhundert sehr beschnitten wurde. Mit der neu errichteten Grafschaft Schwerin gingen die Lande Schwerin, Wittenburg, Boizenburg, Crivitz, Neustadt, Hagenow — mit dem Bisthum Schwerin die Lande Bügow und Warin — mit dem Bisthum Rakeburg, jetzt Mecklenburg - Strelitzer Gebietstheile, — verloren. Gewonnen wurden dagegen aus Pommern 1236 die Länder Teterow, Malchin, Gnoien, Kalen, 1271 Dargun, 1282 Stavenhagen, aus der Mark Brandenburg 1304 das Land Stargardt, aus der Grafschaft Danneberg 1320 die Voigtei Grabow und 1371 das Land Dömitz mit Behningen, Redefin, Gorlosen, wieder gewonnen endlich 1349 ff. die Grafschaft Schwerin. Der äußere Umfang des ganzen Landes und somit auch der Domänen blieb nun mehrere Jahrhunderte hindurch ziemlich unverändert. Im Westphälischen Frieden 1648 kamen aber außer Wismar die Insel Poel und Amt Neukloster an Schweden, dagegen die in der Reformation nicht säcularisirten, sondern als protestantische erhaltenen Bisthümer Schwerin und Rakeburg nunmehr als wirkliche weltliche Fürstenthümer an Mecklenburg. Zur Insel Poel gehörten die Ortschaften:

Amtsbauhof (Derkenhof), Fährdorf, Golwitz, Kirchdorf,  
 Malchow, Niendorf, Timmendorf, Vorwerk, Einhusen,  
 zum Amte Neukloster wesentlich die säcularisirten früheren  
 Klostergüter (§ 12).

Zum Bisthum Schwerin gehörte<sup>1)</sup>:

das Stiftsamt Bülow mit Wolken, Boitin, Zarzow (Amts Bukow), Jürgenshagen, Penzin, Passin, Horst, Bahlen (untergegangen), Parkow, Neuendorf, Treppow (untergegangen), Schlemmien, Warnow, Schallock (jetzt Schloßow), Tarnow, Zepelin, Zernin, Steinhagen (jetzt ritterschaftlich) — auch Kloster Rühn mit Zubehör (§ 13),

das Stiftsamt Warin mit Büschow, Nisbill, Pennewitt, Mantmoos, Kl. Labenz im jetzigen Amte Warin — und Wendorf bei Baumgarten, Dualitz, Göllin, Glambeck, Fidem (untergegangen) im jetzigen Amte Bülow,

die Schweriner Seedorfer Wickendorf, Lübstorf, Drispeth, Kleinen, Gallentin,

in Pommern die Stiftsdörfer Eixen, Bisdorf, Spickersdorf, Wosen, Zipse, welche aber schon 1569 und 1591 verkauft wurden,

endlich die Schweriner Domkapitel = Dörfer Gr. Medewege, Lankow, Dalberg, Hundorf, Klotzke (oder Hilgendorf, untergegangen), Rampe, Zittow, Leezen (jetzt ritterschaftlich), Brahlstorf bei Cambs (jetzt ritterschaftlich), Bandenitz, Wendisch = Rambow, Warlstorf (jetzt zur Stadt Wismar) wogegen das Domkapitel schon 1569 Moitin und Duestin Amts Bukow und Gagzow Amts Redentin an die Landesherrschaft, ferner 1572 die jetzigen Rittergüter Rubow und Dämelow an Wopersnow verkauft hatte.

Nach Ankauf der Insel Poel 1318 (§ 9) verkauften deren Besitzer 1342—1352 die Poeler Ortschaften Seedorf, Wangern, Weitendorf, Neuhof, Brandenhufen an das Heil. Geist-Hospital

---

<sup>1)</sup> Hierüber sehr ausführlich Schildt in Jahrb. Meckl. Gech., Bd. 47 ff.

zu Lübeck, welches auch bald darauf Alt-Bukow, Warnkenhagen und Krummbroock bei Klütz anderweitig erwarb, und selbst beim Uebergang der Insel Poel an Schweden 1648 ungestört in seinen Besizungen verblieb; durch Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt aber Mecklenburg-Schwerin zur Entschädigung für andere aufgegebene Rechte das Eigenthum jener Ortschaften. Wenige Monate später, durch den Vertrag von Malmö vom 26. Juni 1803 kam ganz Poel, außerdem Wismar und das Amt Neukloster an Mecklenburg-Schwerin zurück. —

Endlich wurden durch den Wiener Frieden von 1809 die Rittergüter Frauenmark und Rosenhagen bei Gadebusch aus den Händen des Deutschordens erworben, aber auch bald darauf wieder verkauft.

Ungleich mehr, als diese äußeren politischen Veranlassungen, haben innere Vorgänge, namentlich freiwillige Entäußerungen und zahlreiche Rückwerbungen von Domänen deren Bestand verändert.

#### IV. Verminderung der Domänen.

##### § 7.

1. Durch Ausstattung von Klöstern u. und Städten.

Zu unterscheiden von bloßer Einschränkung der fürstlichen Eigenthumsrechte innerhalb des Domänialgebiets (§ 2 ff.) ist die unmittelbare Verkleinerung desselben durch reine Ausschcheidung und Uebertragung an andere Landestheile.

Schon beim ersten urkundlichen Auftreten des Mecklenburgischen Herrscherhauses in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gebot dasselbe über weite Landstrecken, auf welche hin es grade allmählig zur fürstlichen Gewalt gelangt sein wird.<sup>1)</sup> Die Fülle desselben ergiebt sich am Besten aus den umfangreichen Verleihungen an die neu gegründeten Städte, Klöster und Kirchen,

<sup>1)</sup> Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände S. 12.

sowie an die ritterlichen Vasallen. Dieselben geschahen ausdrücklich aus dem fürstlichen „patrimonium“, aus dem „von den Vätern her besessenen Erbe“, aus den „von Gott geschenkten Gütern“<sup>2)</sup>, also aus alten Stammgütern. Die Bezeichnung als „Domänen“ stammt erst aus dem 16. Jahrhundert, als der landesherrliche Grundbesitz und die Ritterlehen in Gegensatz zu einander traten (§ 8). — Auffallender Weise bezeichneten auch die fremden christlichen Eroberer ihre den eingeborenen heidnischen Wendenfürsten entriessenen Gebietstheile als ihr „durch Schwert und Bogen erworbenes Erbe“<sup>3)</sup>, über welche sie auch ebenso frei zu Gunsten ihrer Neugründungen und ihrer Krieger verfügten.

Der Umfang der geistlichen Bewidmungen erhellt am Klarsten aus der großen Anzahl der durch die Säkularisationen (§ 10 ff.) wiedergewonnenen Güter und wird dort dargelegt werden. — Urkundlich bekannt sind auch die von den neuen Städten aus fürstlicher Hand erworbenen, mit wenig Ausnahmen gelegten und ihrem Stadtacker untrennbar einverleibten, vorher meistens in Händen von Bauern befindlichen Ortschaften und Feldmarken<sup>4)</sup>. So erhielten die Städte Rostock Cadam, Hermannsmole, Liepen, Radele, Wend Wiek — Schwerin Thurow — Wismar Cessin, Dargebow, Dorstede, Dammbusen, Krukow, Binckendorf — Güstrow Glevin, Glin, Tebezin — Parchim Bicher, Böken, Brokow, Hakenbeck, Lübow, Markow, Schalentin, Slepekow, Boddow, Wozlabin — Waren Gleast, Melitz — Malchin Walmerstorf — Boizenburg Boize — Büxow Cernin — Crivitz Immenhof, Prezier, Parsow — Dömitz Pesselow — Gadebusch Braschenhof, Zwemin — Gnoien Conerow — Goldberg Rikenhagen — Grabow Lassahn,

<sup>2)</sup> Meckl. Urkunden-B. Nr. 254, 323, 552, 570.

<sup>3)</sup> Desgleichen Nr. 100.

<sup>4)</sup> Balck, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 84.

Karstedt, Fresenbrügge — Grevesmühlen Bordenow, Medentin, Poischow — Neu-Kalen Luchow, Warsow — Laage Pinnow — Plau Gardin, Gaarz, Grapentin, Gedin, Klewe, Slapzow, Wozeken — Penzlin Schmoort — Röbel Kuffekow — Sternberg Dämelow, Lukow — Sülz Symen — Schwaan Neuhof, — Teterow Budorp — Tessin Gramstorf — Wittenburg Puzzelin, Wohld. — Auch noch aus neuerer Zeit finden sich solche Verleihungen. Die Feldmark von Ludwigslust, welche 1876 mit Stadtrecht bewidmet wurde, besteht größtentheils aus Acker des untergegangenen Dorfes Klenow; Doberan wurde bei seinem Uebergang zur Stadt 1879 mit dem fürstlichen Kammerhof dotirt. An Schwaan wurden verkauft die früheren Amtsbauhofsländereien 1764; dies wird auch noch mehrfach geschehen sein. — Die sogen. Amtsfreiheiten, denen wegen ihres geringen Umfanges das Bestehen als selbstständige Gemeinden und wegen ihrer Umschlossenheit durch Stadtgebiet Anschluß an andere Amtsgemeinden unmöglich war, sind — mit Ausnahme derjenigen bei Gadebusch, Hagenow, Neustadt, Stavenhagen, Dömitz — seit 1873 ff. dem Gemeindeverbande der betreffenden Städte einverleibt (§ 26 ff.) und damit aus dem *Domanium* völlig geschieden<sup>5)</sup>. — Endlich wurden neuerdings auch entbehrliche Dienstländereien fürstlicher Beamten an die Städte verkauft.

## § 8.

### 2. Durch Verleihung an Vasallen.

Welche Bedeutung dieselbe gewann, erhellt am Besten aus dem Umstande, daß trotz späterer Wiedereinverleibung von mehr als 300 Rittergütern (§ 36) doch ihr noch jetziger Umfang von rund 100 Quadratmeilen denjenigen der Domänen erreicht; ein

<sup>5)</sup> Fin.-Verh. citat. S. 60.

halbem tausend Vasallenfamilien<sup>1)</sup> theilte sich einst in ihren Besitz, welcher jetzt in den Händen von etwa 600 Gutsherren ist.

Ursprünglich freilich gewährten die Ritterlehen kein volles, sondern nur Nuz eigenthum, wie denn auch ihre Besitzer unter der fürstlichen Vogteigewalt standen; „dem Landesherrn allein gebührte das Eigenthum solcher Güter nach dem Herrschaftsrechte“<sup>2)</sup>; indessen kommen doch auch schon früh einzelne Fälle der Hingabe von Domänen zu ungetheiltem Privateigenthum vor.<sup>3)</sup> Jedoch mit allmählig wachsendem Einfluß der Ritterschafft, besonders durch Steuerbewilligungen, gestalteten sich auch die Lehen mit Vorbehalt einiger Hoheitsrechte (§§ 15, 18) mehr und mehr zu freiem Eigenthum, bis endlich der ritterschafftliche Grundbesitz ohne Rücksicht auf seinen Ursprung geradezu in Gegensatz zu den fürstlichen Domänen getreten ist und die weiteren alten Vogteien sich in engere fürstliche Domanal-Aemter verkehrt haben (§ 26).

Die landesherrlichen Belehnungen und Verleihungen geschahen nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunden<sup>4)</sup> regelmäßig, nicht immer, mit Einwilligung der fürstlichen Cognaten und nach Rath der Vasallen und Getreuen; ein wirkliches Einspruchsrecht der Stände hat nie bestanden, wie denn auch das Anwachsen des ritterschafftlichen Grundbesitzes überhaupt mehr in ihrem eignen, als gegen ihr Interesse war.<sup>5)</sup> Durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 zwischen den fürstlich Mecklenburgischen Linien Schwerin und Strelitz, § 4, ist bedungen, daß „Nichts von dem, was ein Jeder besitzt,

<sup>1)</sup> Jahrbücher Meckl. Geschichte, Bd. 11 S. 427 ff.

<sup>2)</sup> Meckl. Urkunde-Buch Nr. 570.

<sup>3)</sup> Vgl. die Register zum Meckl. Urkd.-B. unter „Belehnung, Lehen, Eigenthum“.

<sup>4)</sup> Auch nach Citat in Note 3. —

<sup>5)</sup> Vgl. Böhsau, Fiscus pp. S. 49.

außerhalb des fürstlichen Gesamthauscs alienirt werden oder in fremde Hände kommen soll“. Dies gilt also jedenfalls bei den damals schon vorhandenen Domänen. Hierauf gestützt ist 1849 die Abgabe eines Theiles der Domänen an den Staat von den fürstlichen Agnaten mit Erfolg angefochten (§ 1). Auch durch das fürstliche Hausgesetz vom 23. Juni 1821, wonach „die Domänen ausschließlich zum Erbtheil des Regierungsnachfolgers gehören“, dürfte diesem ein Einspruchsrecht gegen die Verminderung der Domänen gegeben sein. — Uebrigens sichert die auf den Domänen ruhende Verpflichtung zur Be-  
 freitung der Kosten des fürstlichen Haus- und Hofhalts wie auch des Landesregiments<sup>6)</sup> ohnehin gegen Verminderung derselben<sup>7)</sup>. Verkauf von Domänen gegen angemessenes Kaufgeld bei dauernder Erhaltung und Unterbringung des ~~letzteren~~ dürfte kaum bedenklich sein, weil es sich dann um keine reine Einbuße, sondern nur um eine bloße Umtauschung gleicher Werthe handelt; anders aber schon bei Verwendung des Kaufgeldes zum Schuldabtrag; übrigens sind im Anfang dieses Jahrhunderts (§ 9) die eben erst vom Landesherrn erworbenen Rittergüter Sparow, Frauenmark bei Crivitz, sowie Frauenmark und Rosenhagen bei Gadebusch zu solchem Zwecke verkauft.<sup>8)</sup> In den, freilich bis jetzt nicht zur Wirklichkeit gediehenen Verfassungsvorschlägen von 1873 ff. ist vorgesehen, daß Domänen — außer den sogen. Administrativverkäufen, namentlich bei der Vererbpachtung (§ 3) — ohne Zustimmung des Landtages nicht veräußert und dann jedenfalls die Auskünfte nicht anders als zur Kapitalanlage oder zum Ankauf neuer Domänialgrundstücke verwandt werden sollen (vgl. § 18 a. C). —

• Jederzeitiger Verkauf von Chatullegütern (§ 1) steht frei.

<sup>6)</sup> Balck, Fin.-Verh., Bd. 1 S. 37.

<sup>7)</sup> Citat. S. 41; Büsing im Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. 3, S. 19.

<sup>8)</sup> Vgl. Raabe Ges.-C. S. 202.

§ 9.

Fortsetzung.

Die Verleihung von Domänen als Rittergüter fällt besonders ins 13. und 14. Jahrhundert, zieht sich aber auch in die spätere Zeit hinein; die meisten Urkunden darüber fehlen, doch wird sie sehr oft nicht aus Gnaden, sondern gegen Geld geschehen und eine beliebte baare Einnahmequelle der Landesherren gewesen sein. Nicht bloß einzelne Güter, sondern ganze zusammenhängende Begüterungen wurden dahingegen, wie namentlich:

ein großer Theil des jetzigen Amtes Toitenwinkel an die Moltke 1262 und 1302,

an die Peccatel 1274: Lübkow, Ziplow, Hoh. Zieritz, Stribbow, Peccatel, Gr. Biefen, Brustorf, Langhagen,

an die Nestorff 1300: Nestorff (untergegangen), Wessentin, Broock, Krißow, Kratel (untergegangen), Benzin, jetzt wieder Domänen,

an die Nortmann: das spätere fürstliche Amt Kossowitz,

an die Plessen, Preen, Stralendorf 1318: die ganze Insel Pöbel, Alt Butow, Friedrichshof, Rakow, Ruffow, Vorwerk, Warfstorf, Gr. Strömkendorf — jetzt meistens wieder Domänen,

an die Lükow 1321: die ganze Vogtei Grabow, erst 1494 wieder landesherrlich,

an die Hahn 1337: die noch jetzige umfangliche Basesdower,

an die Flotow 1340: die meistens noch jetzige große Stuer'sche Begüterung,

an die Penz vor 1357 ebenso Redefin c. p.,

an die Arefow 1383: Gorow, Johannstorf, Gnemern, Neuhof und Konow (jetzt Domänen), Hartenstorf (untergegangen),

an die Lühe die Lande Marlów und Sülze 1348, erst 1768 wieder landesherrlich,

an die Malhan 1501 ihre noch jetzige Herrschaft Penzlin; noch 1619 wurde das ganze Amt Tempzin an die von der Wisch verkauft, freilich schon 1623 zurückerworben.

Als vereinzelte Belehnungen und Abgänge aus den Domänen einschließlich der säcularisirten sind urkundlich im späteren Mittelalter nachweisbar:

Klingendorf, jetzt wieder Domäne, 1385 an Raſow, Hof Zieslütbe 1453 an Smidt, Gersdorf an Bülow 1455, Bausow Antheil an Hahn 1463, Freudenberg an Kloster Ribnitz 1507, Kartlow an Stralendorf 1512, Dorf Woez, jetzt Domäne, an Holstein 1538, das säcularisirte Darguner Klostergut Glasow an Hahn 1554, das säcularisirte Ivenacker Klostergut Briggow Antheil an Schönaich c. 1568, Wiek, jetzt Domäne, an Rathenow 1568, Schweetz 1573 an Lehsten, das säcularisirte Doberaner Klostergut Rörchow bei Neubuckow an Derzen 1577, das säcularisirte Rehnaer Klostergut Alt-Pokrent Antheil 1578 an Bülow, Gressow — jetzt Domäne —, Manderow Antheil, Hohenkirchen, Wolde an Plessen 1581, das säcularisirte Darguner Klostergut Pannekow an Kardorff 1591, die säcularisirten Johanniter-Güter Gr. Eichsen und Goddin 1592 an Sperling, auch ungefähr damals Kraſſow Antheil bei Wismar an Stralendorf.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden, meistens gegen Kaufgeld, zu Lehen gegeben:

Das säcularisirte Marieneher Klostergut Gr. Stove an Schütz 1601, Hof Zieslütbe, erst 1578 gekauft, 1603 an Stralendorf, Bantin, jetzt Domäne, Boissow und Neuſhof bei Wittenburg 1606 an Husan, das säcularisirte Darguner Klostergut Walckendorf 1611 an Moltke, ebenso die Klostergüter Polchow und Stechow als Geschenk an Passow 1613, Rüzensfelde bei Demmin, jetzt preußisch, 1614 an Speckin, Bausow Antheil 1614 an Lehsten, Pieverstorf bei Rehna 1620 an Bernstorf, Bleeſe 1620 an Lützow, Kraſſow bei Schlieffenberg 1623 an

Kölln, Poppendorf an Hünike 1624, Gallin bei Boizenburg, jetzt Domäne, 1627 an Husan, ebenso 1628 das säcularisirte Zarrentiner Klostergut Schaliß, das säcularisirte Rehnaer Klostergut Löwiß 1632 an Elswig, Göldeuiz, jetzt Domäne, 1633 an Drieberg, das säcularisirte Neuklostersche Klostergut Sellin 1635 an Bülow, Antheil an Hoh. Schwarzs 1636 an Lippe, das säcularisirte Johannitergut Mühlen-Gischen, ferner das säcularisirte Rehnaer Klostergut Frauenmark, auch Hindenberg und Rütting, jetzt Domäne, 1639 an Hundt, Manderow Antheil 1639 an Plessen, Saunstorf 1640 an Bülow und Barsse, Wilmstorf 1640 an Guldener, das säcularisirte Tempziner Klostergut Wigin, jetzt Domäne, 1641 an Peterstorf, Hageböf 1641 an Plessen, das säcularisirte Rehnaer Klostergut Käselow 1643 an Güntersberg, das säcularisirte Neuklostersche Klostergut Zarneckow bei Neuburg 1644 an Bockenhäuser, Bausow Antheil 1645 an Cothmann, Steinfort, jetzt Domäne, 1647 an Hundt, Kl. Medewege, jetzt Domäne, 1655 an Hein, das säcularisirte Schweriner Stiftsgut Leezen c. 1660 an Halberstadt, Tenze, jetzt Domäne, 1662 an Lüttichau, Lüdershagen-Antheil 1662 an Lebehow, Spoitgendorf Antheil 1666 an Lehsten, Minzow, jetzt Domäne, 1667 an Prizbuer, Zahmen Antheil 1667 an Hahn, Briggow Antheil 1670 an Krakewitz, Gr. Beliß Antheil 1670 an Lühe, Striesenow 1673 an Lehsten, Nachow Antheil 1676 an Bieregge, Miesow Antheil 1684 an Zeppelin, Greven bei Boizenburg, jetzt Domäne, 1685 an Wicke, Schawe (untergegangen) bei Bredenhagen 1689 an Stillem, Neuhof bei Ribniß, jetzt Domäne, 1689 an Schertling, Rittendorf Antheil 1690 an Blücher, Bier, jetzt Domäne, 1691 an Schütz, Freudenberg nebst Hinrichsdorf und Tressentin 1695 an Bruser.

Im 18. Jahrhundert wurde Lutterstorf an Bülow verkauft 1700; ferner wurden die erst 1710 angekauften Wendhausenschen Güter Voldebeck, Karcheeß, Zibühl, ferner die 1710 erworbenen

Hagenschen Güter Gülzow und Parum, endlich das gegen Brüz von Petersdorf eingetauschte Gut Lüzbin 1735 ff. an Familie Mecklenburg verliehen. Stuthof wurde 1715 von Stadt Rostock reluirt. Dudinghausen, 1704 den Bassewitz abgekauft, wurde 1742 von Bieregge reluirt, das frühere Klosterdorf Beetsch etwa 1770 an N. N. verkauft, auch das säcularisirte Rehnaer Klostergut Schindelstädt ungefähr 1780 ritterschaftliche Feldmark.

Im 19. Jahrhundert wurden 1812 Sparow, 1789 im Ravenschen Concurse erworben, an Blücher — Frauenmark nebst Schönberg bei Crivitz, 1778 von Forstner gekauft, 1812 an Gehrcke — die 1809 säcularisirten Deutschordens-Güter Frauenmark bei Gadebusch 1812 an Brandenstein und Rosenhagen bei Gadebusch an Grieffenhagen — endlich Rossow bei Frenzdorf i. d. Priegnitz 1838 an die dortigen bäuerlichen Hauswirthe verkauft.

## V. Vermehrung der Domänen.

### § 10.

#### 1. Durch Säcularisationen geistlicher Güter.

[ Diese besteht in Uebergang geistlicher Besitzthümer in weltliche, fürstliche Hände. Soweit sie durch äußere politische Vorgänge — hier durch den Westfälischen Frieden von 1648, den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, den Wiener Frieden von 1809 — herbeigeführt wurde, ist sie bereits berücksichtigt (§ 6). Hier handelt es sich um die ungleich bedeutenderen mittelalterlichen Säcularisationen, durch welche der Umfang der landesherrlichen Domänen um wenigstens ein Drittel vermehrt wurde, obgleich auch manche säcularisirten Güter alsbald wieder verkauft sind (§ 9).

Als um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Veranlassung der Reformation die einheimischen Klöster und geistlichen Stiftungen ihr Ende fanden, wurden, wie in allen anderen

lutherischen deutschen Ländern, so auch in Mecklenburg, ihre zahlreichen Güter ohne Weiteres als landesherrliches Eigenthum zu den fürstlichen Domänen gezogen oder säcularisirt. Der Rechtstitel hiervon — ob Anfall von herrenlosem Gut, ob Zwangsenteignung aus Rücksichten auf das Wohl des Staates — ist streitig<sup>1)</sup>, aber jetzt durch drei ein halb hundertjährigen ruhigen Besitz geheiligt; jedenfalls nahmen die Landesherren nur zurück, was schon im ersten Ursprung ihr Eigen gewesen und von ihnen nur zur Ausstattung und Erhaltung der — nunmehr aufgehobenen — Klöster und geistlichen Stiftungen hingegeben war (§ 7). Auch die Mecklenburgschen Landstände waren damit einverstanden, nachdem sie auf die auch von ihren Vorfahren den Klöstern geschenkten Güter drei Landesklöster erhalten hatten.

Gleichwie auf dem alten Domanium (§ 1) die Last der Kostenbestreitung sowohl des fürstlichen Haus- und Hofhalts als des Landesregiments<sup>2)</sup>, so haftet insbesondere auch auf den säcularisirten Kirchengütern<sup>3)</sup> nach der Kirchenordnung von 1552 und landesherrlichen Vereinbarungen und Aussprüchen von 1555 und 1556 die Verpflichtung zur Bestellung und Erhaltung des Kirchenregiments, des Consistoriums, der Universität, Schulen und der dabei betheiligten Personen. Da für diese Zwecke jetzt jährlich mehr als 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen Mark aus Großherzoglicher Renterei verausgabt werden, und diese Verwendungen in immerwährendem Steigen sind, die jetzigen gesammten jährlichen Reinerträge der säcularisirten Güter aber kaum an 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Million hinanreichen, so haben alle jene Einrichtungen durch die Säcularisation jedenfalls mehr gewonnen als verloren.

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch Böhlau, *Fiscus* pp. S. 58.

<sup>2)</sup> Wald, *Fin.-Verh.* Bd. 1 S. 37.

<sup>3)</sup> Darüber sehr eingehend Böhlau, *Fiscus* pp. S. 60 ff., 154; ders., *Meckl. Landrecht* Bd. 3 S. 72.

Zur Reformati<sup>o</sup>n<sup>s</sup>zeit bestanden in Mecklenburg 16 Mönchs- und 11 Nonnenklöster, davon in Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim, Rüb<sup>e</sup>l, Sternberg; diese städtischen Klöster sind von den Magistraten eingezogen und interessiren hier nicht. Dagegen kommen nachstehende in Betracht:

§ 11.

Fortsetzung.

1. Das Cisterzienser Mönchskloster Doberan, gegründet 1170, säcularisirt 1552, welches nach Amtsbuch von 1552 an Gütern besaß:

Den größten Theil des noch jetzigen Domani<sup>a</sup>l<sup>a</sup>mts Doberan nämlich Admannshagen, Allershagen, Althof, Barges- hagen, Bartenshagen, Boldenshagen, Bollhagen, Börgerende, Brothagen, Brusow, Diedrichshagen, Glashagen, Hohenfelde, Hütten, Jennewitz, Jvendorf, Kammerhof, Lüningshagen, Nien- hagen, Parkentin, Püschow, Rabenhorst, Reddelich, Reins<sup>h</sup>agen, Rethwisch, Retschow, Sandhagen, Schmadebeck, Satow, Sievers- hagen, Steffenshagen, Steinbeck, Stülow, Wittenbeck,

im Amte Buckow Bastorf, Jörnstorf, Zweedorf,

im Amte Güstrow Prangendorf,

~~im~~ Amte Lübz Gallin, Zarchlin,

im Amte Mecklenburg Boienstorf, Jarpen, Redentin, Heidekatzen,

im Amte Ribnitz Behnkenshagen, Dänshen<sup>h</sup>urg,

im Amte Schwaan Gr. Bölkow, Gr. und Kl. Grenz, Nier,

im Amte Toitenwinkel Kri<sup>z</sup>mow, Sanitz, Stäbelow, Wisfen.

Das jetzige Rittergut Rörchow bei Neu-Buckow wurde 1577 vom Herzog verkauft, das jetzige Rostocker Districts-Gut Diedrichshagen kam schon vor der Säcularisation in die Hände Rostocker Bürger. Freienholz Amts Toitenwinkel, Stove Amts Mecklenburg, Kirch- und Mühl-Rosin sowie Schwiesow Amts

Güstrow, Selow Amts Bülow, Drispeth Amts Schwerin waren vorübergehend im Besitze des Klosters. Dasselbe hatte noch in Pommern die Dörfer Pretwisch und Rakow, auch in vielen einzelnen inländischen Ortschaften Grundstücke und Hebungen. Dagegen waren aber auch dem Kloster Doberan schon von Gründung her — wie auch allen andern Landesklöstern — bei einer Reihe von Ortschaften manche Hoheitsrechte und Freiheiten häufig nicht mit verliehen. Die Landesherren vorbehielten sich gewöhnlich das höchste Gericht auf Feldmark und Landstraßen, Königsbeede, Münzpfennig, Jagdablage, Burgdienste, welche Gerechtsame von den angrenzenden Voigteien, späteren Domanalämtern, wahrgenommen wurden (§ 26); den Klöstern verblieben regelmäßig nur das Gericht „binnen der Zäune“, der Auf- und Ablass d. i. die Ein- und Absezung der Bauern, die Pächte und Dienste. Auch benachbarte Vasallen liebten es, am Klostergut zu nagen und besonders Pächte und Dienste der Klosterbauern sich anzumaßen. Dazu kamen dann die in Geldnoth geschehenen zahlreichen Verpfändungen — sodaß die säcularisirten Besitzungen in ihrem damaligen Zustande keinesweges so reiche Erwerbungen waren, wie jetzt gewöhnlich angenommen wird.

## § 12.

### Fortsetzung.

2. Das Benedictiner Nonnenkloster Sonnenkamp oder Neukloster, gegründet 1219, säcularisirt 1555, an Schweden 1648 und an Mecklenburg zurück 1803 (§ 6), besaß zur Zeit der Säcularisation an Gütern:

Im jetzigen Amte Warin Bäbelin, Babst, Glasin, Lübbertorf, Lüderdorf, Nakenstorf, Neuhof, Neukloster, Neumühl, Nevern, Perniek, Pinnowhof, Reinstorf, Stramenuß, Teplitz, Gr. Tessin, Tollow, Kl. Warin, Züsow,

im Amte Bukow Ramin,  
im Amte Bülow Kl. Sien,  
im Amte Doberan Arendsee, Brunshaupten,  
im Amte Grevesmühlen Degetow, Hilgendorf, Pravtshagen,  
im Amte Güstrow Schlowe, Cammin,  
im Amte Lübz Tschentin,  
im Amte Toitenwinkel Kl. Schwaß.

Rastahn u. Tarnewitz Amts Grevesmühlen, Roggentin Amts Toitenwinkel, Gr. Niendorf Amts Crivitz waren vorübergehend im Klosterbesitze. Das frühere Kloster und jetzige Rittergut Sellin wurde 1365, Zarneckow ebenso 1644 vom Landesherrn verkauft.

Im Uebrigen gilt auch hier das im § 11 Gesagte.

3. [Das Cisterzienser Mönchskloster Dargun, 1172 gegründet, 1552 säcularisirt, welches nach Amtsbuch aus jener Zeit an Gütern besaß:

Im jetzigen Amte Dargun Barlin, Bruderstorf, Damm, Dörgelin, Finkenthal, Glasow, Alt-Kalen, Küßerow, Küßerhof, Levin, Gr. und Kl. Methling, Niendorf, Köknitz (Dargun), Schlutow, Stubbendorf, Upost, Wägun, Warrenzin, Warsow, Zarneckow,

im Amte Stavenhagen Bielow, Gülzow, Pribbenow,  
Scharpzw,

im Amte Lübz vorübergehend Granzin.

Wegen der Klöster- und jetzigen Rittergüter Polchow, Stechow, Pannackow, Waldkendorf vgl. § 9; im Uebrigen auch § 11; das Kloster war in stetem Kampfe gegen die Ansprüche der Moltke, Malkan, Kardorff. —

In Pommern hatte das Kloster die Güter Dufow, Pinnow, Rottmannshagen, Rügenfelde, Zettemin.

4. Das Benedictiner Nonnenkloster Rehna, 1236 gegründet, 1553 säcularisirt, welches nach damaligem Amtsbuche außer dem Orte Rehna besaß:

Im jetzigen Amte Gadebusch Benzin, Botelsdorf, Breesen, Brückow, Cordschagen, Glesow, Kneese, Lübssee, Mesow, Parber, Rehna (Hof und Mühlen), Roduchelstorf, Törber, Witense, Volkshagen, Wölschendorf, Weitendorf, Zehmen,

im Amte Grevesmühlen Bonnhagen, Büttlingen, Rogin, Sievershagen, Tankenhagen, Wotenitz,

ferner Schindelsädt, jetzt ritterschaftlich,

auch zur größeren Hälfte die jetzigen Rittergüter Frauenmark,

Hindenberg, Käselow, Löwitz und Alt Pokrent Antheil,

endlich im Rakeburgschen Griebe, Antheile an Demern, Schadingstorf und Lübberstorf.

Im Uebrigen auch hier § 11.

5. Das Cisterzienser Nonnenkloster Jarrentin, 1243 gegründet, 1553 säcularisirt, welches besaß:

Im jetzigen Amte Wittenburg Bantin, Kölzin, Lüttow, Mielitz, Püttelkow, Pamprin, Schaalhof, Schaalmühle, Schadeland, Testorf, Balluhn, Jarrentin, auch vorübergehend Rogel, Rothendorf, Vietow,

im Amte Boizenburg Zweedorf,

im Amte Neustadt Lübbelow, Wabel,

im Amte Schwerin Holtusen zeitweise,

Das frühere Kloster, jetzige Rittergut Schaliß nebst Boißow und Neuhof erhielt 1628 Husan als Lehen.

### § 13.

#### Fortsetzung.

6. Das Benedictiner Nonnenkloster Probstei Eldena, gegründet 1230, säcularisirt 1555, wozu gehörten:

Im Amte Dömitz Bockup, Conow, Grebs, Grittel, Karez,

Liepe, Malliß, Probstwoos, Hohenwoos, Tewswooß,

im Amte Grabow Brefegard, Eldena, Glaisin, Krohn,

Malk, Straßen, Ziegendorf, Stuck,

im Amte Neustadt Groß- und Klein = Godems, Herzfeld, Karrenzin, Muchow, Niendorf, Stresendorf, Wulfjal.

7. Das Kloster Rühn im Bisthum Schwerin (§ 6) 1233 gegründet, welches aber nach der Reformation ein geistliches protestantisches Stift blieb, trotz seines Uebergangs ans Herzogthum Mecklenburg im Westfälischen Frieden 1648 erst 1756 säcularisirt wurde, und einst besaß:<sup>1)</sup>

Im jetzigen Amte Bühow Baumgarten, Bernitt, Hermannshagen mit Feldmark Bischofshagen, Fabelitz, Moltenow, Pustohl, Qualitz (seit 1655) Rühn, Kl. Sien, Schlemmien (seit 1655) Ulrikenhof (aus Moltenower Feldmark), Warnkenhagen, ferner vorübergehend im Amte Lübz Granzin, im Amte Warin Holzendorf, wogegen das frühere Kloster- und jetzige Rittergut Peetsch etwa 1770 verkauft ist.

8. Das Kloster (Antonius = Präceptor) zu Tempzin, gegründet 1222, säcularisirt 1555, wozu an Gütern gehörten: im Amte Warin Bladenberg, Häden, Tempzin, Wügin, Zahrenstorf, auch Antheile an Tarchow und Rosenow, im Amte Crivitz Jütendorf, Benzow.

9. Das Cisterzienser Nonnenkloster Ivenack, gegründet 1252, säcularisirt 1554, durch Austausch 1709 (§ 23) aus dem Domanium zum ritterschaftlichen Landestheile übergegangen, nach Amtsbuch von 1565 mit den Gütern Gr. und Kl. Basepohl, Briggow, Fahrenholz, Goddin, Grischow, Ivenack, Klockow, Krummsee, Wackerow, Weitendorf, Zolkendorf, von denen aber Briggow schon um 1568 an die Schönaich verlihen wurde — ferner im Amte Stavenhagen Rizerow und Rosenow.

10. Das Domcapitel zu Güstrow, gegründet 1226, säcularisirt um 1556, mit den Gütern:

---

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrbuch Meckl. Gesch. Bd. 47 S. 228 ff.

Im Amte Güstrow Badendiek, Bölkow, Ganschow, Godenkendorf (untergegangen in Mamerow), Kankel, Kotekendorf (untergegangen in Badendiek und Bölkow), Krißkow, Kuhn, Mamerow, Nachow, im Amte Schwaaan Präsnanewitz,

[während Dehmen bis jetzt im Besitz der Dom-Deconomie geblieben ist, von letzterer auch Gr. Bütin 1684 an Regendank, Schöninsel 1618, Gutow nach 1644 ebenfalls an die Landesherrschaft verkauft ist, wie denn auch schon das frühere Domstift Ulrichshufen (einst Papen- oder Domherrenhagen) und Marxhagen vor 1512 an Malßan veräußert hatte.

11. Das Karthäuser-Kloster Marienehe bei Rostock, gegründet 1396, säcularisirt 1552, mit Gütern:

Im Amte Toitenwinkel Marienehe, Schutow, Paßtow, Mönchhagen,

im Amte Doberan Sievershagen, halb Elmenhorst, ferner Gr. Stove, aber 1601 ff. an Schütz, und Reez, schon 1579 an Bülow, vom Herzog verkauft.

12. Das Cisterzienser Kloster zum Heil. Kreuz in Rostock, gegründet um 1270, säcularisirt vor 1562, mit den Gütern:

im Amte Schwaaan Badow, Damm, Beek,

im Amte Güstrow Kankel, Sabel, Hoh. Spreng, Schwiesow, während Lütten-Klein, Schmarl, Volkeshagen noch jetzt dem Kloster gehören.

13. Der St. Jakobi-Kirche (Domstift) zu Rostock gehörten im Amte Schwaaan Huckstorf, von Raßow erkaufte 1499, und Bölkow, vom Herzog geschenkt 1491, im Amte Toitenwinkel Biestow, von Buck verkauft 1495, mit denen 1571 das herzogliche Consistorium ausgestattet wurde, welche aber 1752 den Domänen einverleibt und incamerirt wurden,

der St. Petri-Kirche daselbst das jetzige Toitenwinkelische Amtsdorf Papendorf.

14. Das Gut Raschendorf der Kirche zu Grevesmühlen wurde 1577 vom Herzog eingezogen und Domäne.

15. Die dem Johanniter-Orden gehörigen Begüterungen, nämlich — außer den in Mecklenburg-Strelitz belegenen, Comthureien Mirow und Nemerow — die Comthurei Kraak mit Kraak, Hoort, Moraas, Klüßer Mühle, Pulverhof, im Amte Hagenow, und Sülstorf Amtes Schwerin, sowie die Priorei Eichsen mit Gr. Eichsen, Mühlen Eichsen und Goddin wurden 1552 säcularisirt. Gr. Eichsen wurde sofort an den Kanzler v. Lucka geschenkt, 1558 anderweitig wieder eingetauscht, aber schon 1592 wieder nebst Goddin an Sperling, Mühlen-Eichsen aber 1639 an Hundt verkauft.

### § 14.

#### 2. Durch Ankauf pp. geistlicher Güter.

Eine Anzahl Domänen ist auch vertragsweise, besonders durch Ankauf, aus dem Besitze einheimischer und auswärtiger geistlicher Stiftungen zurückerworben.

1. Dem Kloster Reinfeld in Holstein wurden 1553 seine mecklenburgischen Güter säcularisirt, nämlich:

im Amte Grevesmühlen, Börzow, Voltenhagen, Questin,

Tarnewitz, Warnow, Wichmannsdorf,

im Amte Hagenow Uelitz,

im Amte Lübz Zachow, Siggelkow,

im Amte Mecklenburg Beckermitz, Gägelow,

im Amte Schwerin Consrade, Lübesse, Wittenförden,

im Amte Stavenhagen Kleth, Sülten.

Auf Beschwerde des Klosters erging 1554 ein kaiserlicher Befehl zur Rückgabe, welchem aber von den mecklenburgischen Herzogen nur unvollständig genügt wurde. Der König von Dänemark als Rechtsnachfolger des Klosters trat erst 1605 gegen eine Entschädigung von 15000 fl. alle seine Rechte an Mecklenburg ab.

2. Der Dom zu Lübeck verkaufte 1598 im Amte Mecklenburg Fährdorf, Golwik, Kirchdorf, Malchow, Stowe, Borwerk, auch Rechte an Neuburg an die Landesherrschaft, besaß auch im Amte Gadebusch Warnekow, im Amte Warin Gägelow, und hatte Rechte in Neuburg und Güstow Amts Mecklenburg.

3. Die Lübecker St. Johannes-Kirche hatte im Amte Bukow Krempien, im Amte Schwerin Drieberg, im Amte Mecklenburg Timmendorf, welche sie 1510 an den Herzog verkaufte.

4. Kloster Ribnitz verkaufte 1663 seine Güter Althagen, Bartelshagen, Dierhagen, Zahnkendorf, Klockenhagen, Müritz, Volkshagen, Wilmshagen, Wustrow — jetzt Ribnitzer Amts-ortschaften — ferner Freudenberg, Anthell, auch Nurechte an Bröbberow u. Schwaan an den Landesherrn, und kaufte von ihm 1669 Bookhorst, Poppendorf, Kuhlrade.

5. Kloster Dobbertin trat 1583 Materßen Amts Schwaan gegen Erwerb der Neukloster'schen Feldmarken Schlowe und Neperzmühlen, sowie 1645 Demen und Domsühl u. Crivitz und Dabel u. Warin für Verzicht auf das fürstliche Jagdablager im Kloster ab.

6. Die Kalandrbrüderschaft zu Boizenburg verkaufte 1530 Bickhusen u. Boizenburg an den Herzog.

7. Die Marienkirche zu Wismar ebenso 1712 u. Rogahn u. Schwerin; auch die dortige Heil. Geist-Kirche schon 1535 Hoppenrade u. Wismar.

8. Die Kirche zu Bützow hatte Besitzungen zu Selow u. Bützow, diejenige zu Sternberg in Rosenow u. Warin.

9. Der Dom zu Rakeburg besaß im 16. Jahrhundert Bantlin und Perdöhl u. Wittenburg.

10. Der Deutsch-Orden (vgl. auch § 6 a. C.) verkaufte 1356 Petersdorf u. Wismar an den Herzog, besaß auch noch Friedrichshagen u. Grevesmühlen.

11. Der Johanniter-Comthurei zu Mirow (§ 13 a. E.) gehörten einst Lenz und Bipperow, A. Wredenhagen.

12. Das Kloster Stepenitz in der Briegnitz zählte eine Zeitlang zu seinen Besitzungen im Amte Lübz Barkow, Damerow, Darß, Karbow, Kreien, Vietflübbe, Wisfen — Kloster Marienfließ ebendort Stolpe A. Neustadt und die Drefenower Mühle A. Lübz.

13. Kloster Neuenkamp in Westphalen besaß zeitweilig im Amte Lübz Augzin, Below, Zidderich, Wend. Waren — Kloster Alt-Kampen am Rhein, Kieve und Mönchhof A. Wredenhagen — Kloster Amelungsborn in Westphalen, Satow A. Doberan bis 1301.

14. Kloster Dünamünde in Liefland besaß einst Siggelkow und Zachow A. Lübz, Volkshagen und Wustrow A. Ribnitz, und bis 1430 Rossow A. Wredenhagen — die Heil. Geist-Kirche zu Riga Heiligenhagen A. Doberan — Kloster Reinbeck bei Hamburg Rosenow A. Gadebusch — das holsteinische Kloster Cismar Everstorf A. Grevesmühlen — Kloster Michaelstein am Harz Kirch- und Mühl. Rosin A. Güstrow, welche es 1433 an Kloster Doberan verkaufte — Bisthum Havelberg seit 1430 Rossow A. Wredenhagen — Kloster Zeven im Bremischen Döbbersen A. Wittenburg.

### § 15.

#### 3. Durch Heimfall von Rittergütern.

[Das deutschrechtliche Heimfallsrecht an Rittergütern hat auch in Mecklenburg von jeher gegolten. Schon am Ende des 13. Jahrhunderts wird ein Lehngut genannt, „das nun in fürstliche Hände verfallen ist“ und anderweitig verkauft wird<sup>1)</sup> — und des jus devolutionis, wonach Güter der Vasallen aus verschiedenen Gründen — besonders durch Aussterben der

<sup>1)</sup> Meckl. Urkund.-Buch Nr. 2554.

lehnsberechtigten Familien, auch durch Verwirkung in Folge von Lehnsvergehen — an den Landes- und Lehnsheerrn zurückgelangte, geschieht in zahlreichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts Erwähnung.<sup>2)</sup>

Das Verfahren hierbei war verschieden und stand im freien Belieben des Landesherrn, war auch gewiß von seiner derzeitigen Finanzlage und von seiner Gesinnung gegen die betreffenden Vasallen abhängig. — Häufig nahm er die erledigten Lehen ohne Weiteres wieder zu seinen Domänen, aus denen dieselben auch ursprünglich ausgetheilt waren (§ 8). So kamen urkundlich zurück:]

- Im Amte Boizenburg Greven 1403 von Königsmark,
- „ „ Bukow Meschendorf vor 1580 von Schönberg,
- „ „ Büßow Selow 1517 von Arkow,
- „ „ Crivitz von Helpte 1549, Gädebehn, Götßen,  
Pinnow, Raduhn, Antheil an Suckow, —  
ferner Garwitz von Moltke 1710,
- [ „ „ Dargun Kleberhof 1496 von Bernesfür, ]
- „ „ Doberan von Gummern 1505, Bliesekow, Esmen-  
horst, Lambrechtshagen, Lichtenhagen,
- „ „ Güstrow Wokern 1562 von Flotow, Deperstorf  
1715 von Bassewitz,
- „ „ Lübz Marnitz 1626 von Bülow,
- „ „ Neustadt Poitendorf 1575 von Cröplin,
- „ „ Ribnitz Brünkendorf 1541 von Thun,
- „ „ Schwaan Klingendorf 1485 von Schönberg,
- „ „ Schwerin Antheil an Zittow 1549 von Helpte,
- „ „ Totenwinkel von Ragow 1428 Fresendorf und  
Kösterbeck, von Smith 1750, Albertsdorf und  
Harmstorf.

<sup>2)</sup> Vergl. Register zum Meckl. Urkund-Buch unter: Lehen, devolutio, Heimfall, Anfall.

Ueberhaupt wird auch in Ermangelung bestimmter urkundlicher Nachweise in den meisten Fällen dort, wo jetzige Domänen früher im Besitze demnächst ausgestorbener Geschlechter waren, Heimfall von letzteren anzunehmen sein, so

im Amte Criviß Kladrup schon vor 1550 und Kobande etwa 1464 von Rüz, auch Runow 1460 von den See,

„ „ Grabow Leuffow von den Plote,

„ „ Lübz Koffebade von den Koffebade vor 1570, Malchow und Reppentin vor 1520 von Swartepape, Plauerhagen nach 1487 von Dessin, Woeten vor 1459 von Schade,

„ „ Neustadt Warlow von den Pinnow,

„ „ Schwerin Plate von Trautmann vor 1550, Stralendorf vor 1520 von Zülen,

„ „ Stavenhagen Tüzen von Wusten nach 1426 u. s. w.

### § 16.

#### Fortsetzung.

Häufiger noch ist sofortige Wiederverleihung heimgefallener Lehen an andere Vasallen urkundlich nachweisbar, wengleich auch hier wohl nicht selten, zumal bei Geldmangel des Landesherrn, vorherige Zahlung eines größeren oder geringeren Kaufgeldes anzunehmen ist. So kamen die heimgefallenen Güter:

Stellshagen 1299 von Sneker an Goldensee,

Hof Bieslütbe 1509 von Kempe an Eröplin,

Bolland 1514 von Jesewiß an Verzen,

Schönfeld nach 1522 von Schönfeld an Schönaich,

Seefeld ebenso,

Santow (jetzt Domäne) ebenso,

Kargow 1548 von Kastorf an Below,

Zahrensdorf 1563 von Golm an Pentz,

Chemnitz 1568 von Stallbaum an Schönaich,

Gädebehn (jetzt Domäne) 1549 von Helpte, 1572 an Mylius,  
Poischendorf 1572 von Gehren an Hubert Sieben,  
Tessin b. Wittenburg 1582 von Brahlstorf an Husan,  
Dargelütz (jetzt Domäne) 1582 von Hagenow an Möllendorf,  
Dambeck bei Schwerin 1585 (jetzt Domäne) von Dambeck  
an Bülow,

Brook bei Kalkhorst 1586 von Brook an Plessen,  
Wiek bei Schwaan (jetzt Domäne) 1588 von Rathenow  
an Fincke,

Langenbrück vor 1592 von Helpte an Halberstadt,

Schwansee 1595 von Schossen an Plessen,

Dönkendorf ebenso,

Wölzow 1599 von Wölzow an Lützow,

Gr. Rogahn (jetzt Domäne) um 1600 von Balch an Bülow,

Neuenhagen 1633 von Schossen an Güldener,

Poppendorf 1675 von Hünicke an St. Jürgen in Rostock,

Gallin bei Boizenburg 1678 von Husan an Westhövener  
(jetzt wieder Domäne),

Gr. Walmsdorf 1687 von Scharffenberg an Plüskow,

Redefin (jetzt Domäne) 1695 von Penz an Holstein,

Gr. Bielen 1702 von Beckatel an Holstein,

Dölitz c. p. Kranichshof 1856 von Kremer an Behr.

Im Stiftsamt Bützow wurden nach Aussterben der Parum  
deren Stifts-Lehngüter Voitin, Schallock (Schlockow), Zernin,  
Tarnow, Hermannshagen — demnächst ans Stift zurück und  
jetzt wieder Domänen (§ 6) — 1517 an die Preen verliehen.

Wegen Interesses der Stände an Erhaltung der Anzahl  
der Lehngüter (§ 17) drängten diese seit dem 17. Jahrhundert  
zu einer bestimmten landesherrlichen Zusicherung der Weiter-  
verleihung erledigter Lehnen an sie durch die fürstliche s. g.  
resolutio ad gravamen 3 vom 16. Juli 1701 wurden ihnen  
erwidert:

„die Wiederconferirung der eröffneten Lehen betreffend, welche sonst nach bekannten Lehnrechten Ihrer Durchlaucht als Domino Feudi wieder anheimfallen, zweifeln Ihre Durchlaucht nicht, daß Dero hochlöbliche Vorfahren und Ihre Durchlaucht selbst sich also bezeuget, daß die von der getreuen Ritterschaft sich dessen werden danknehmig zu erinnern haben, wollen auch hinfüro sich also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes-Patrioten unvergessen bleiben sollen, jedoch können Ihre Durchlaucht sich hierin nicht vorschreiben lassen.“

Ganz ebenso lautet § 443 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755. — Der § 447 des letzteren enthält auch die Versicherung, daß bei versehentlicher nicht rechtzeitiger Lehns-Muthung oder sonstigen unvorsätzlichen Lehnsfehlern die betreffenden Lehngüter nicht für caduc oder heimgefallen erklärt, sondern einfache Geldstrafen von fünf, zehn, bis 20 Reichsthalern verhängt werden sollen.

Seitdem und in neuerer Zeit sind durch Aussterben der Besitzerfamilien heimgefallene Lehngüter an verdiente Staatsmänner und Minister wiederverliehen, so:

- das vorher Clausenheimische Brahlstorf (jetzt Domäne) bei Boizenburg 1840 an Plessen,
- das Kremerische Boddin 1844 an Lützow,
- das Bornemannsche Goldberg c. p. Langenstück 1878 an Wegell,
- das Blücherische Wietow 1880 an Buchka, aber auch schon von ihnen selbst und ihren Erben weiter verkauft.

#### § 17.

##### 4. Durch Ankauf von Rittergütern.

Dem Landes- und Lehnsherrn ist es an sich rechtlich un-  
verwehrt, die aus seinen eigenen Domänen ursprünglich hervor-  
gegangenen Ritterlehen (§§ 7 und 8) käuflich zurückzuerwerben.

Thatsächlich ist auch in Mecklenburg auf diese Weise seit alter Zeit mancher ritterschaftliche Grundbesitz für die fürstlichen Domänen wieder gewonnen (§ 19 ff.) Auf Widerspruch stieß dies Verfahren erst seit dem 16. Jahrhundert, als die ritterschaftlichen Vasallen anfangen, einen festgeschlossenen Stand zu bilden (§ 8), welcher für ungeschmälerte Erhaltung seiner Güter schon an sich aber auch um so mehr besorgt sein mußte, als eben damals die neu eingeführten Landessteuern zu drei gleichen Theilen auf Dömänen, Ritterschaft und Städte gelegt wurden<sup>1)</sup>, und durch spätere Minderung der Anzahl der Rittergüter die Steuerlast der übrigbleibenden nothwendiger Weise vermehrt wurde. War nun zwar beim beharrlichen Widerstreben der Landesherren ein bestimmter Verzicht derselben auf Ankauf von Lehngütern nicht zu erreichen, so ging doch die Absicht der Lehnsleute wenigstens dahin, daß die durch Kauf an die Domänen gelangenden Ritterlehen nach wie vor in steuerlicher Beziehung als letztere benommen, nur cum suo onere an die Domänen übergehen sollten, wie dies auch in den ständischen Beschwerden vom 16. Juli 1701 — besonders gravam. politic. 4 und gravam. speciale Suerin 8 — bestimmt zum Ausdruck kam. Bei landesherrlicher Geneigtheit hierzu ging aber die Ritterschaft noch einen Schritt weiter und erstrebte selbst einen Ausgleich aus der Vergangenheit, wobei als Anfangsjahr 1628 angenommen wurde. Nach dem betreffenden Verzeichniß wären hierunter gefallen<sup>2)</sup>:

- im Amte Buckow Passée,
- „ „ Crivitz Gädebehn, Garwitz, Petersberg, Rutenbeck,
- „ „ Grabow Dambeck, Beckentin, Brunow, Balow  
    Antheil,
- „ „ Grevesmühlen Everstorf, Gantenbeck, Thorstorf,

<sup>1)</sup> Vergl. Balck, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 36, 39.

<sup>2)</sup> Vgl. „Letztes Wort,“ gedr. 1751, Beil. Nr. 81 ff., Revid. Hofk. Katastr. v. 1725, 1726.

- im Amte Güstrow Deperstorf, Gammin, Upahl, Rarchnek  
und Dudinghausen,  
" " Hagenow Belsch, Neu-Krenzlin, Lübtheen, Trebs,  
Redefin, Jessenitz Antheil,  
" " Lübz Kl. Wangelin, Zahren,  
" " Mecklenburg Strömkendorf, Bodorff, Mödentin,  
" " Ribnitz Petersdorf,  
" " Schwaan Benitz, Tatschow,  
" " Schwerin Dambeck, Dalliendorf, Wandrum, Gr.  
und Kl. Rogahn, Raben-Steinfeld,  
" " Stavenhagen Rosenow,  
" " Toitenwinkel Toitenwinkel,  
" " Warin Lang. Tarchow,  
" " Wredenhagen Rossow, Schawe (untergegangen),  
Schmachtheide (untergegangen),

Regierungsseitig wurde jedoch dagegen geltend gemacht, daß in gleichem Zeitraum wohl reichlich soviel Domänen zu Rittergütern geworden seien, und deshalb ein förmlicher Ausgleich erspart werden könne.

§ 18.

Fortsetzung.

Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 §§ 97, 218, 444, wurde endlich der Streitpunkt dahin ausgeglichen:

daß alle seit dem Regierungsantritt des damaligen Landesherren, Herzogs Christian Ludwig, also seit 1748, zu den fürstlichen Domänen bereits gekommenen und auch künftig dahin gelangenden ritterschaftlichen Güter, deren Erkaufung übrigens den Landesherren nach wie vor unbenommen bleibe, nur cum sua causa et onere den Domänen einverleibt und deshalb unverändert zu den ritterschaftlichen Steuern und Anlagen herangezogen werden sollten.

So ist es mit diesen sogen. Incamerata, welche im Uebrigen völlig gleich den sonstigen Domänen genommen und verwaltet werden, bis auf den heutigen Tag verblieben.<sup>1)</sup> Der Landesherr ist auch hier vollständig Eigenthümer (§ 1), zahlt aber die hier auch ihn treffenden ritterschaftlichen Landessteuern zum Theil gewissermaßen an sich selbst.<sup>2)</sup>

Früher hatte der Landes- und Lehnherr kraft seines Obereigentums das Vorkaufsrecht, *jus protimiseos*, sobald ein Lehngut von gesammten Lehnsvettern an einen extraneus verkauft werden sollte.<sup>3)</sup> Dasselbe ist in § 454 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 für die Lehen — aber auch für Allodialgüter — auf den Fall beschränkt, wo es in betreffenden Lehn- und Allodialbriefen ausdrücklich vorbehalten ist, was bei 36 Gütern der Fall ist.<sup>4)</sup> Nachweislich wurde es ausgeübt bei Ankauf von Zidderich Amts Lübz 1626, Kl. Wangelin A. Lübz 1696, Petersdorf A. Ribnitz 1715, Hoh. Priß A. Crivitz 1765. — Auch ein Relutions- oder Revocationsrecht des Landesherrn wurde früher bei Belehnungen zuweilen ausdrücklich vorbehalten, ist für solchen Fall auch im § 98 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 bestätigt; Gebrauch davon ist z. B. 1701 gemacht bei Redesin, ferner bei Greven, Bier, Minzow 1704.

Noch bestimmt § 457 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755:

„weil in Mecklenburg die Lehen durch Conkurs aus der Familie fallen, so seien die Gläubiger und Besitzer derselben schuldig, entweder das Lehn zu suchen und durch einen zu

<sup>1)</sup> Balck, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 36.

<sup>2)</sup> Citat. Bd. 2 S. 16, Böhlau, Fiscus pp. S. 93. -

<sup>3)</sup> Vgl. Register zum Meckl. Urfd. B. unter „Vorkaufsrecht.“

<sup>4)</sup> Nach dem Staatskalender; nach Ausf.-B. v. 9. April 1899 § 85, 4 gilt es auch fernerhin als öffentliche Last des betr. Gutes und bedarf nicht der Eintragung.

benennenden Lehenträger zu nehmen, oder auch jene gegen Empfang der Gesamtforderungen zu weiterer lehnherrlicher Verfügung abzutreten“ —

doch verspricht im § 458 der Landesherr

„über die zum Concurrs gekommenen Güter wegen des Lehns nicht eher verfügen zu wollen, bevor der Concurrs geendigt oder die Güter durch öffentlichen Verkauf veräußert worden.“

Nach § 10 der Ausführungsverordnung vom 9. April 1899 zum Gesetz über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 tritt die Rechtswirkung, daß das Lehngut aus der Familie fällt, nur bei der Zwangsversteigerung ein, und kommt auch hier in Wegfall, wenn das Verfahren ohne Verkauf des Lehnguts aufgehoben wird. — Fälle des Erwerbs von Concurrs-gütern durch den Landesherrn und ihrer Einverleibung unter die Domänen sind häufiger.

Die Gelder zum Ankauf von Rittergütern gewährt der Domaniel-Capitalfonds, dessen Mittel nach Statut vom 12. October 1892 § 3 „zum Erwerb von fruchttragenden, dem Domanielvermögen einzuverleibenden Grundbesitzes mit Allerhöchster Genehmigung verwandt werden können.“ (Vgl. auch § 8 a. E.) Auf diese Weise sind bereits gekauft die Rittergüter Gressow 1889 und Brahlstorf 1898, wie denn auch zum Erwerb der Rittergüter Federow und Schwarzenhof zu Landarbeitshaus-Zwecken 1884 durch das Ministerium des Innern der Domaniel-Capital-Fonds die erforderlichen Mittel als zu verzinsende Anleihe hergegeben hat.

### § 19.

#### Fortsetzung.

[Im Laufe der Zeit sind von früheren Rittergütern durch Ankauf zu den landesherrlichen Domänen gekommen:]

1. Im Amte Boizenburg:

Bandekow, von Lüchow 1455 — Tessin, von Züle 1635  
Greven 1704 von Wicke — Bier von Schütz 1704 — Gallin,  
von Dorne 1705 — Horst, nebst Antheil von Kensdorf von  
Schöpfer 1816, incamerirt — Brahlstorf, von Deynhausen  
1898, incamerirt; ferner einzelne bis dahin ritterschaftliche und  
nach dem Ankauf incamerirte Antheile: in Gr. und Kl.  
Bengerstorf, von Rodde-Wiebendorf 1783 — in Granzin, von  
Boye 1796 ff. — in Lützenmark und Tessin, worüber Näheres  
unbekannt.

2. Im Amte Bukow:

Kantrow, von Barnekow 1498 — Neu-Karin und  
Malpendorf, von Finke 1508 — Biendorf, vom Schweriner  
Domstift 1560 — Passée, aus Reventlowschen Concur 1679  
— Ravensberg, von der Lühe 1753 — Hof Förnstorf, von Lange  
1756 ff. — Höltingsdorf, Hof und Dorf Kirch Mulsow,  
Wend. Mulsow, Panzow, Neu Poorstorf, aus Lüheschen  
Concur 1779 und incamerirt — Sophienholz, von Derzen  
1862, incamerirt; ferner incamerirte Antheile in Alt Gaarz  
1786 aus Rittergut Mechelsdorf, und in Meschendorf 1788  
aus Hohen-Miendorf.

3. Im Amte Bützow:

Aus Bülow'schem Concur 1767 ff. ein incamerirter Antheil  
des Gutes Brützen.

4. Im Amte Crivitz:

Sufow, Antheil von Scheel 1567 — Damerow, nach  
1584 Strahlendorfer Antheil — Barnin 1606, Warnstedter,  
1754 Laffertscher Antheil — Klinken und Tramm, von  
Halberstadt 1609 — Ruthenbeck 1634 Grabowscher und 1754  
Laffertscher Antheil — Pinnow, nach 1649 Rabenscher Antheil  
— Gäddebehn, von Schack 1702 — Ziesklübbe, Antheil von  
Restorff nach 1739 — Zietlig 1754 Laffertscher Antheil —

Hohen Priz von Ferber 1765 — Friedrichsruhe Hof und Dorf, Goldenbow, Petersberg, Rönkendorfer Mühle (nebst Frauenmark und Schönberg § 9), durch Erbgroßherzog Friedrich Franz von Forstner 1778 ff. als Chatullgüter (§ 1) gekauft, aber schon 1785 zu den Domänen gelegt und incamerirt.

5. Im Amte Dargun:

Kl. Methling 1770 aus Ostenschem Concurz, incamerirt — Langsdorf, von Kardorff 1813, incamerirt — Breesen, Eichenthal, Carlsthal, Mütschow 1831 von Ferber, incamerirt — Gorschendorf von Wendhausen 1861, incamerirt — Wolkow 1878 von Bülow, incamerirt — Deven Antheil 1879 von Bülow, incamerirt — Zettchenshof 1879 von Zuckerfabrik Dahmen, incamerirt.]

6. im Amte Doberan:

Einhusen, nach 1655 von Bülow — Gastorf, Hastorf, Ronow, Neuhof, 1747 von Lowzow durch den Herzog als Chatullgut (§ 1) gekauft, demnächst incamerirt.

§ 20.

Fortsetzung.

7. Im Amte Dömitz:

Kaliß, Polz Antheil, Raddensfort, Gr. und Kl. Schmölen Antheil 1438 von Barnekow — Göhren 1538 von Waldenfels — Kl. Schmölen Antheil 1628 von Wenzstern — Quast von Penz 1670 — Polz und Gr. Schmölen Antheile 1751 von Wenzstern — Alt Jabel Antheil 1773 von Penz u. A. incamerirt — Lewswoos Antheil nach 1773 von Penz, incam.

8. Im Amte Gadebusch:

Bülow 1407 von Brezeken — Stöllnitz 1429 von Bülen — Steinbeck von Lühow 1634 — Ganzow 1825 von Brandenstein, incam. — Krembz Antheil incamerirt, Näheres unermittelt.

9. Im Amte Grabow:

Boek, Dadow, Gorlosen, Raſtorf (im früheren Amte Gorlosen) 1538 von Waldenfels — Bauerkuhl 1549 von Winterfeld — Beckentin 1601 von Wägel — Brunow Antheil, Dambeck Antheil 1632 von Rohr, ebenso 1654 der Hof Dambeck von den Schwerin — Brunow Antheil 1654 von Schwerin — Klüß, Pampin, Platzchow Antheile 1684 von Schwerin — Kremmien Antheil 1761 von Granß — Dambeck und Klüß 1765 ff. von Ditten — Drefahl Antheil von Koppelow 1786, incamerirt.

10. Im Amte Grevesmühlen:

Mallentin 1352 von den Loo — Hungerſtorf 1372 von den Mölen — Upahl 1430 von Plessen — Santow 1607 von Neſtorff — Gantenbeck 1635 von Hille, theilweise incamerirt — Everſtorf 1648 von Plüskow — Arpshagen Antheil 1702 von Plessen — Gressow 1889 von Hennemann, incamerirt, ferner:

Voigtei Voigtshagen, Quigowſcher Stammbeſitz, 1655 in Concurs an die Lüneburgſche Ritterschaft, ſeit 1659 bei Sittmann, 1737 an Plessen, 1756 in Concurs an die Landesherrschaft, mit den dazu gehörigen Ortschaften Gr. und Kl. Voigtshagen, Greschendorf, Gutow, Gooſtorf, Grevenstein, Holm, Kühlenstein, Neppenhagen, Roggenſtorf, Tankenhagen, Tramm, Welkien,

Voigtei Rütting, 1798 vom Grafen Bernſtorff an die Großherzogliche Reluitions-Commission, incamerirt 1821, mit den Ortschaften Rütting, Rüttinger Steinfort, Seefeld, Diedrichshagen, Schildberg, Teſtorfer Steinfort, Wüſtenmark,

Voigtei Plüſchow, von Stenglin 1803 an Erbprinz Friedrich Ludwig als Chatullgut (§ 1), 1822 zu den Domänen und incam., mit den Gütern Plüſchow, Barendorf, Voienhagen, Friedrichshagen, einſt Deutſchordens-Gut, mit Pfarrhuſe Oberhagen, Jamel, Meierſtorf, Sternkrug, Teſtorf.

11. Im Amte Güstrow.

Roge 1465 von Lehsten — Bredentin vor 1520 von Bülow — Lüningsdorf und Mamerow und Tenze Anthteile 1568 von Lowkow — Bülow nach 1594 von Bülow — Mamerow Anthteil 1620 von Malkan — Ganschow Anthteil nach 1620 von Staffeld — Suckow Anthteil vor 1624 von Oldenburg — Kritzkow und Schwiesow Anthteile 1632 von Drieberg — Tenze 1704 von Lüttichau, aber auch noch nach 1748 ein incamerirter Anthteil — Gr. Upahl 1710 von Wendhausen — Depzow im 18. Jahrhundert von Kettenburg — Kankel Anthteil 1769 von Drieberg incamerirt, Kl. Spreng und Gölldenitz 1781 aus Drieberg'schem Concurs incamerirt — Woserin und Schlowe 1803 von Prizbuer, incamerirt — Kankel Anthteil 1851 von Plessen, incamerirt;

dazu Amt Rossowitz, 1780 durch Erbprinz Friedrich Franz als Chatullgut (§ 1) im Biereggelchen Concurs gekauft, 1796 zu den Domänen incamerirt, mit den Ortschaften Rossowitz, Breesen, Feldmark Borntin, Kronskamp, Korkeput, Lebkendorf, Lieffow, Feldmark Parpen, Subfin, Behlendorf Hof und Dorf — ferner ebenso 1785 Gr. und Kl. Lantow, Rachow.

12. Im Amte Hagenow (vergl. Amt Schwerin § 33):

Besendorf, Warsow, Zachun 1757 ff., Trebs incamerirter Anthteil nach 1773, alle von Pentz — Anthteile von Lübtheen und Redefin, von welchem letzteren der Hof incamerirt ist, im 18. Jahrhundert stückweise aus verschiedenen Händen — Kuhstorf Anthteil 1804 von Harms, incamerirt.

13. Im Amte Lütz:

Zarchow 1420 von Plote — Schlemmin nach 1425 von Plessen — Benzin, Brook, Kreien von Restorf; Burow und Lutheran von Plessen, schon vor 1570 — Kritzow und Wessentin 1606 von Restorff — Lachow schon früh von Preen — Marnitz 1626 von Bülow, incamerirter Rest 1886 von

---

Lehnsbauern — Zahren Antheil nach 1626 von Rohr —  
Zibderich 1626 von Plessen — Kl. Wangelin 1696 ff. von  
Cramm — Gr. Pankow 1764 theils von Bülow, 1796 theils  
von Prollius, auch incamerirt — Siggelfow 1796 von Prollius,  
theilweis incamerirt — Hagen vor 1777 incamerirt —  
Woosten, Sandhof, Grüner Jäger, Wend. Waren, Wooster  
Theerofen 1782 von Plessen, incamerirt — Ganzlin 1788 von  
Rohr — Malow 1791 von Winterfeld, incamerirt — Dargelitz,  
Bozinkel, Boigtsdorfer Mühle 1869 von der Lühe, incamerirt.

§ 21.

Fortsetzung.

14. Im Amte Mecklenburg:

Güstow 1400 von Sperling — Rantrow 1498 von  
Barnekow (jetzt A. Bukow) — Karow, Losten, Rosenthal,  
Hoh. Viecheln 1510 von Plessen — Dorf Mecklenburg Antheil  
1600 ff. von Barse, Plessen, Wilde — Mödentin und Alexin  
1639 von Barner und Preen — Lübow 1640 von Preen —  
Blumenhof 1645 von Schabbel — Redentin c. p., Fischkaten  
und Krusenhagen (säcularisirtes Doberaner Klostersgut, 1570  
verschenkt an Brüggemann), 1646 von Hein — Gr. Strömkendorf  
1751 von Krüger — Wodorf 1816 von Schulz v. Ascheraden,  
theilweis incamerirt — Neuburg theilweis incamerirt, Näheres  
unbekannt. X

15 Im Amte Neustadt:

Stolpe nach 1558 Antheil von Jahn — Fahrbinde und  
Steinbeck Antheil 1596 von Nienkerken — Kleinow, Niendorf  
und Muchow 1613 von Kleinow — Granzin 1653 von Jahn  
— Spornitz Antheil 1703 von Welzien — Bliedenstorf  
Antheil und Brenz Antheil 1748 von Jahn.

16. Im Amte Ribnitz:

Mandelshagen 1542 von den Bügow — Grefsenhorst nach  
1615 von Preen — Neuhof 1705 von Christiani — Rostocker

Wulfshagen 1701 von Brandes, aus unbekanntem Grunde  
 incamerirt — Petersdorf 1715 von Lüttemann — Oberhof  
 1751 von Rassin, incamerirt — Billenhagen 1817 von Berg  
 incamerirt — Allexdorf, Fahrhau~~pt~~, Kneese Hof und Dorf,  
 Schulenberg 1824 von Lühe, incamerirt.

17. Im Amte Schwaan:

Bröbberow, Fahrenholz, Nienhusen, Nier in erster Hälfte  
 des 16. Jahrhunderts von Stadt Rostock oder Rostocker Familien  
 — Wiek 1605 von Finke — Benitz im 17. und 18. Jahrhundert  
 allmählig von Bieregge — Letschow 1715 theilweis von Hagen  
 — Göldenitz, Bertinenz von Kl. Spreng A. Güstrow, 1781  
 aus Driebergischem Concurz, incamerirt — Rassin 1877 von  
 Paulty, incamerirt.

18. Im Amte Schwerin:

Mirow 1404 von Mühlen — Krebsförden 1413 von  
 Drieberg — Mueß Antheil nach 1497 von Plessen — Rugensee,  
 Herren-Steinfeld, Warnitz 1516 von Preen — Beckatel 1591  
 von Plessen — Meteln Antheil nach 1612 von Bülow —  
 Zickhusen Antheil 1618 von Sperling — Moissaller Hufe 1621  
 von Quizow, aus unbekanntem Grunde incamerirt — Wandrum  
 1637 von Lühe — Gallentin 1652 von Gyllenlöw (an welchen  
 1635 vom König von Dänemark, obgleich Schweriner Bisthums-  
 gut) — Böken Antheil nach 1655 von Raben — Kl. Medewege  
 am Ende des 17. Jahrhunderts von Hein — Raben-Steinfeld  
 1683 von Plessen — Dallendorf und Dambeck 1710 von Lühe  
 ebenso wahrscheinlich Drieberg Antheil.

19. Im Amte Stavenhagen:

Markow schon vor 1550 von Boß — Gielow Antheil  
 1618 von Malkan — Rosenow Antheil und Scharpzwow  
 incamerirt aus unbekanntem Grunde.

20. Im Amte Toitenwinkel (vgl. Amt Ribnitz):

Aus Glüerschem Concurs 1781—1784 und incamerirt:  
~~Finken~~ ~~Ostern~~ ~~Häven~~, ~~Beez~~, ~~Rothbeck~~, ~~Steinfeld~~, ~~Thulendorf~~ X  
— von Mandelsloh 1781 die alten Moltkeschen Besitzungen ?  
~~Toiten~~ ~~winkel~~, ~~Dierkow~~, ~~Föhre~~, ~~Gehstorf~~, ~~Goodsdorf~~, ~~Häschendorf~~,  
~~Hinrichsdorf~~, ~~Drummen~~ ~~dorf~~, ~~Niedhagen~~, ~~Oldendorf~~, ~~Petersdorf~~,  
~~Warkow~~ ~~Gründe~~, welche ebenfalls incamerirt.

21. Im Amte Warin:

Kobrow Antheil 1634 von Preen — Wigin 1714 von  
Petersdorf — Hof Brüel, Hütthof, Wiperstorf 1753 ff. von  
Freiburg durch Prinz Friedrich als Chatullgut (§ 1), demnächst  
aus Domanium, aber nicht incamerirt — Sagsdorf 1758 von  
Gröning — Sülten 1775 von Barner, incamerirt — Loiz  
ganz, Häven und Kl. Radel theilweis, auch von Kl. Jarchow  
eine kleine Fläche incamerirt, Näheres unbekannt.

22. Im Amte Wittenburg:

Woldhof 1430 von den Hagenow — Rüzin nach 1445  
von Bassewitz — Dümmer vor 1520 von Preen — Rothendorf  
stückweise 1536 und 1563 von Züle, nach 1598 von Lützow,  
1721 von Pentz — Dorf Woez nach 1632 von Gühlen —  
Ziggelmark Antheil nach 1661 von Lützow — Bantin nach  
1661 von Husan — Dümmerstück 1716 von Barner —  
Bobzin 1768 ff. von Bernstorff, halb incamerirt — Döbberßen  
1781 von Brandenstein, incamerirt — Bellahn Antheil incamerirt ?  
aus unbekanntem Grunde.

23. Im Amte Wredenhagen:

Rieve 1445 von Stadt Wittstock — Minzow 1704 von  
Prizbuer — Rossow nebst untergegangener Ortschaft Schave  
1712 von Süllem — Rossentin, Biestorf und Sitz, letzteres 22  
incamerirt, 1788 aus Ravenschem Concurs — Rams und

Zepfow 1790 von Flotow, ersteres ganz, letzteres nur theilweis incamerirt — Lenz und Wipperow 1804 von Ferber, beide theilweis incamerirt — Al. Babelin, Borinrug, Hinrichshof, Rieth Hof und Dorf, Linstow 1827 von Bogel, sämmtlich incamerirt — Adamshoffnung und Petersdorf 1832 von Flotow, incamerirt.

## VI. Gegenseitiger Tausch von Domänen und Gütern aus anderen Landestheilen.

### § 22.

[ Derselbe fand schon früh und unbeanstandet statt. Dann aber bestimmte darüber § 467 des Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755:

„wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanialgütern eins oder das andere gegen adlige Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräußerte Domanialgut Eigenschaft und Recht eines adligen Gutes zu allen Zeiten und in allen Stücken haben und behalten“.

Selbstverständlich müssen die ausgetauschten Güter gleichwerthig sein; unter dieser Voraussetzung werden dann auch die auf diese Weise neu erworbenen Rittergüter nicht wie Incamerata (§ 18), sondern in jeder, auch steuerlicher, Beziehung als Domänen behandelt, wie denn auch umgekehrt die weggetauschten Domänen ganz und voll als Zubehör der anderen Landestheile benommen werden.

Solche gegenseitige Umtauschungen von Gütern und Gütertheilen haben stattgefunden:

#### 1. Im Amte Boizenburg:

Bennin, schon altes Amtsdorf, demnächst bei Fürstenthum Raseburg, von dort 1821 erworben gegen Abtretung dieseitiger Antheile an den Raseburgschen Dörfern Grieben und Lübsenhagen; — Bregin 1685 an Sprengel gegen Antheile von Tessin und Al. Bengerstorf.

2. Im Amte Bukow:

Bantow und Bepelow, 1756 erworben von Stadt Wismar gegen Abgabe von Warbstorf und Hinter-Wendorf dorthin.

3. Im Amte Bülow:

Zu Hof und Dorf Boitin sowie zu Zernin 1563 größere Antheile eingetauscht von Bieregge gegen Abtretung von Antheilen an Trechow an letzteren; — Hermannshagen 1634 von Penz, an welchen dagegen Sehin bei Wittenburg; — Antheile von Dettelin 1792 ff. gegen einige Hufen von Wackerbart auf Rassow eingetauscht; — wegen Selow s. Amt Schwaan unter 13.

4. Im Amte Crivitz.

Raduhn Antheil 1634 von Restorf gegen Abtretung von Badegow an ihn; — Götthen c. 1700 wieder eingetauscht von Burmeister gegen einige Hoh. Viechelnsche, zu Levezow gelegte Hufen.

5. Im Amte Dargun:

Zördenstorf erworben 1662 gegen Antheil von Kl. Büzin an Lovhoy; — Kämmerich ebenso 1694 gegen Mölln an Schuckmann; — Darbein und Antheil von Bruderstorf ebenso 1590 von Hobe gegen Kl. Methling, welches aber 1770 zurück-erworben (§ 19); — Kl. Wüstenfelde 1754 von Genzkow gegen Schlatendorf Antheile; — Schönenkamp eingetauscht c. p. 1768 gegen Ländereien an Schorrentin.]

6. Im Amte Doberan:

Konow und Hastorf Antheil an Barner gegen Ländereien im Strelitzschen 1676.

§ 23.

Fortsetzung.

7. Im Amte Gadebusch:

Möllin 1620 erhalten von Lützow gegen Bleeße; — Jarmstorf und Antheile von Resow, Passow, Warnekow 1646

von Bülow gegen Schmakentin; — Rosenow 1578 von Bülow gegen Alt Potrent; — bei Gadebusch Käselow, säcularisirtes Rehna'er Klostergut, aber schon 1572 in Bülow'schen Händen, wieder eingetauscht 1642 von Hundt gegen Abtretung von Gr. Welzien, aber schon 1643 wieder verkauft.

8. Im Amte Grabow:

Horst 1555 von Rohr gegen anderweitige Entschädigung — Antheile von Drefahl (incamerirt), Brunow, Dambek, Klüß, Panpin, Plakchow, Wanzlitz, Bierzow 1765 ff. erworben von Ditten gegen fürstlichen Antheil von Balow an ihn.

9. Im Amte Grevesmühlen:

Thorstorf 1646 erhalten von Plessen gegen Kl. Walmstorf; — Antheil an Bößow 1639 von Plessen gegen fürstlichen Antheil an Manderow; — Wohlenhagen 1694 von Plessen gegen Küßow, aber auch ersteres bald wieder bei Plessen; — Pravtshagen Antheil 1795 von Bothmer gegen Arpschagen Antheil.

10. Im Amte Güstrow:

Antheile von Lüningsdorf, Mamerow, Tenze erhalten 1568 von Lovkow gegen fürstlichen Antheil an Kl. Bützín; — Antheile von Gammin 1657 eingetauscht von Roß, gegen Antheil an Pölitz, desgleichen 1688 Antheile von Dalkendorf von Zepelin-Appelhagen; — Lüzín 1711 von Petersdorf gegen Brüz bei Goldberg, aber schon 1735 wieder verloren; — Antheil an Nachow von Biergge gegen Antheil an Krassow 1751; auch ist das frühere Amtsdorf Striesenow 1673 gegeben an Lehsten für Warlin im Strelitzschen.

11. Im Amte Hagenow:

Das Amt Bakendorf — nämlich Bakendorf, Gammelín, Kadelübbe, Biez — eingetauscht 1709 von Frank (Koppelow) gegen Hingabe des säcularisirten Amtes Ivenack (§ 13 sub 9).

12. Im Amte Lübz:

Die Forst Fahrenhorst 1577 erhalten von Welzien gegen Grambow bei Goldberg und Lenschow bei Herzberg; — Grebbin 1582 von Schönberg gegen Frauenmark bei Crivitz.

13. Im Amte Schwaan:

Waterjen 1583 vom Kloster Dobbertin gegen Ländereien im Amt Neukloster; — Antheile von Griebnitz, Kavelstorf, Klingendorf 1633 ff. von Driberg-kl. Spreng gegen Abtretung von Göldeitz, welches aber auch 1781 zurück erworben; — Tatschow Antheil 1710 von Plüskow-kl. Besitz gegen Abtretung eines Theils von Selow dorthin; — Guckstorf Antheil von Wilow-Wahrstorf 1796 und incamerirt; — Prissamerwitz Antheil 1818 von Wendhausen-Scharstorf und incamerirt; — Klingendorf Antheil 1821 von Bassewitz-Reetz, incamerirt.

14. Im Amte Schwerin:

Wüstmark und Sülten Antheile erhalten 1627 ff. von Halberstadt gegen Abtretung von kl. Welzien; — Gr. Rogahn Antheil 1696 von Rabe gegen Trebbow Antheil; — Zittow Antheil 1712 von Plessen gegen Brahlstorf bei Gambs; — Godern 1752 ff. Austausch mit Leezen und Langenbrück.

15. Im Amte Stavenhagen:

Früherer fürstlicher Antheil von Barchentin an Rämpz für Antheil an Blumenow 1668.

16. Im Amte Warin:

Austauschungen von Langen-Farchow 1701 mit Plessen, von Kobrow 1715 mit Barner.

17. Im Amte Wittenburg:

Karst 1610 erhalten von Penz gegen Abgabe von Döbbersen Antheil; — Dorf Perdöhl vor 1611 und zuletzt 1659 von Zülen gegen Zühr; — Amt Balsmühlen eingelöst 1663 aus Hundtscher Pfandschaft gegen Abtretung von Bandekow; — Sehin bei Wittenburg 1634 an Penz gegen Hermannshagen, Amts Büzow.

## VII. Verpfändungen der Domänen.

### § 24.

Zahlreich und umfassend wie die Verkäufe (§ 8 ff.), aber wegen der damit an sich nicht verbundenen reinen Ausschcheidung aus dem Domänenkörper noch freier und willkürlicher, waren die früheren Verpfändungen der Domänen, ganzer Aemter wie einzelner Güter. Dieselben geschahen in der Form der Antichresis; jene kamen ganz in Besitz und Verwaltung der Gläubiger, welche anstatt Zinsen auf die Erträge ihrer Pfandgüter angewiesen waren und deshalb unter Bedrückung der Eingeseffenen möglichst viel herauszupressen suchten. Vielfach auf sie sind deshalb auch die früheren traurigen bäuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Nicht selten waren sie nur verhüllte Verkäufe mit Vorbehalt des Rückkaufs, zuweilen auch in den Formen der Generalpacht. Sie füllen das ganze Mittelalter. Zwar machte schon Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente von 1573 den Rückerwerb des seit 1354 an die Flotow verpfändeten Landes Malchow und der seit 1505 in den Händen der Bülow befindlichen Voigtei Marnitz zur dringenden Sorge seines Nachfolgers, doch scheiterte jede Wiedereinlösung an der Noth der Zeiten, besonders auch am Elend des 30jährigen Krieges. Erst die Herzöge Christian Ludwig I. und Friedrich Wilhelm betrieben mit kräftiger Hand durch eine besonders errichtete Relutions-Commission das große Einlösungswerk, über dessen Vollendung aber noch mehr als ein halbes Jahrhundert verging. Für die neuere Zeit und gewiß auch für die Zukunft kommen antichresische Domänenverpfändungen nicht zur Frage;<sup>1)</sup> auch dürften sie wegen ihrer weitgreifenden Wirkung gleich wirklichen Veräußerungen dem Hamburger Vergleich von 1701 (§ 8) unterliegen.

<sup>1)</sup> Weg. hier nicht interessir. sonst. fürstlicher Schulden vergl. Bald, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 40 ff; Büsing i. Handb. d. Deff. Rechts Bd. 3 S. 20; Böhslau fiscus pp. S. 99.

Fortsetzung.

Fast alle Domaniälämter wechselten seit alter bis in die neuere Zeit unaufhörlich in den Händen ihrer Pfandinhaber, welche besonders dem Landesadel angehörten. Hier nur<sup>1)</sup> die wichtigsten und am längsten dauernden Verpfändungen. So war Amt/Boizenburg seit 1362 bei Moltke, bis 1427 bei Sperling und Halberstadt, seit 1566 bei Spörcken, seit 1617 bei Bülow und gleichzeitig bis 1668 bei Buchwald — Buckow im 14. Jahrhundert bei Stralendorf und Barnekow, im 16. bei Preen, seit 1658 bis Ende des 17. Jahrhunderts bei Buchwald — Crivitz im 14. und 15. Jahrhundert bei Stralendorf, 1570 bis 1598 bei Preen, seit 1621 bei Barnewitz und seit 1640 bei Passow und Barnewitz bis 1752 — [Dargun seit 1626 lange bei Jasmund] — Dömitz 1391—1430 bei Bülow, 1508—1547 bei Schönau — Gadebusch im 14. Jahrhundert bei Bülow, 1617—1640 bei Barnewitz, dann wieder bei Bülow — Gnoyen im 14. Jahrhundert bei Dewitz und Moltke, 1626 bis 1704 bei Jasmund] — Goldberg im 15. Jahrhundert bei Bülow und Grabow, seit 1590 bei Grabow, 1626—1651 bei Barnewitz, 1659—1704 bei Grabow — Grevesmühlen im 14. und auch 15. Jahrhundert bei Bülow — Lütz 1328 bis 1456 bei Plessen, 1640—1752 bei Passow und Barnewitz — Marnitz im 15. Jahrhundert bei Plessen, 1505—1625 bei Bülow — Mecklenburg im 14. und 15. Jahrhundert bei Stralendorf — Neukalen 1621—1718 bei Thun und Jasmund — Neukloster im 17. Jahrhundert an Pochwisch und Buchwald — Neustadt im 14. Jahrhundert bei Plessen, auch Bülow — Plau im 14. Jahrhundert bei Bülow, 1625—1670 bei Beverneß, 1670—1710 bei Ertenkamp, 1711—1745 bei

<sup>1)</sup> Die speziellere Zusammenstellung s. i. Bald Fin.-Verh. Bd. 1 S. 52 ff.

Wendhausen — Ribnitz im 15. Jahrhundert bei Barby und Lühe, 1643—1704 bei Buggenhagen — Schwaan im 14. Jahrhundert an Barnekow, Bülow, Moltke — Sternberg im 14. und 15. Jahrhundert bei Plessen, seit 1641 bis ins 18. Jahrhundert bei Zülow — Stavenhagen 1627—1659 bei Grabow, 1727 bis 1765 bei Müller — Tempzin 1619—1639 bei Wisch, 1639 bis 1665 bei Gera — Walsmühlen 1642 bis theilweise 1692 bei Hundt — Wittenburg im 14. Jahrhundert bei Bülow und Plessen, 1635—1682 bei Behr und Neufkirchen — Wredenhagen im 14. Jahrhundert bei Flotow, 1614 bis 1642 bei Holstein, 1673—1694 bei Spreckelsen, 1704—1730 bei Faber — Zarrentin 1578—1594 bei Winterfeld u. s. w.

Einzelne Ortschaften in nicht verpfändeten Aemtern waren im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts in Händen privater Pfandinhaber:

im Amte Boizenburg Mahndenwerder, Schwanheide,  
im Amte Doberan Bliesekow, Hütten, Lichtenhagen,  
Lambrechtshagen, Steinbeck, Nienhagen,

im Amte Grevesmühlen Degetow, Wotenitz,  
im Amte Mecklenburg Hoppenrade, Neuburg,  
im Amte Ribnitz Blankenhagen, Mandelshagen, Dierhagen,  
Graal, Neuhof, Müritz,

im jetzigen Amte Hagenow Bresegard, Kuhstorf, Jesar,  
Sudenhof, Vandewitz, Neu-Zachun,

im Amte Schwaan Damm, Nix, Nienhusen, Fahrenholz,  
Prisannewitz,

im jetzigen Amte Toitenwinkel Freienholz, Mönchhagen,  
Roggentin, Sanitz,

im Amte Stavenhagen Markow, Tüzen,

im Amte Wredenhagen Rossow,

deren Wiedereinlösung aber demnächst erfolgte.

Die letzten, aber auch bedeutungsvollsten antichretischen Verpfändungen waren diejenigen der Aemter Boizenburg, Gadebusch, Rehna, Grevesmühlen, Wittenburg, Zarrentin, Mecklenburg, Bakendorf an Hannover 1734—1768, und Plau, Marnitz, Eldena, Wredenhagen an Preußen 1734—1787 in Folge der Herzog Carl Leopold'schen Wirren.<sup>2)</sup>

## VIII. Die Aemter.

### § 26.

[In der Wendenzeit war das ganze Land in terrae oder Castellaneien eingetheilt, welche sowohl das fürstliche Stammgut als auch sonstige Besitzungen und Ortschaften umfaßten und durch Castellane von ihrer Gauburg aus in allen Beziehungen verwaltet wurden. Nach der Germanisirung Mecklenburgs im 12. Jahrhundert traten an Stelle der Castellaneien die Voigteien (advocatae) unter Voigten auf den Voigteiburgen, denen innerhalb ihres Bezirkes ebenso die Wahrnehmung der fürstlichen Gerechtigkeiten im weitesten Sinne oblag.<sup>1)</sup> Der Vogteigewalt unterworfen waren auch die meisten Städte, die Lehnsleute und Vasallen, auch in vielen Beziehungen die Klöster (§ 11). Mit dem wachsenden Einfluß der Ritterschaft seit dem 16. Jahrhundert entzog sich diese allmählig der Voigteigewalt (§ 8), und so entstanden reine Domänenverwaltungsbezirke oder Aemter mit fürstlichen Amtsleuten.] — Die Bezeichnung als Voigtei erhielt sich bis in die neuere Zeit, besonders bei kleineren zusammengehörigen ritterschaftlichen Begüterungen (vgl. 20 sub 10).

Der Umfang der einzelnen Domänenämter hat im Laufe der Zeit manche Veränderungen erfahren. Unter Ausschließung

<sup>2)</sup> Bald, Fin.-Verh. Bd. 2 S. 283 ff.; vergl. auch die treffliche Abhandlung des verstorbenen Generals v. Schuß in Jahrbüchern Meckl. Gesch. pp. Bd. 59 S. 1 ff.

<sup>1)</sup> Meckl. Urkunden-Buch Band 4, Register unter „advocata, advocatus“; vergl. auch Bald, Fin.-Verh. Bd. 1 S. 49.

der zahlreichen vorausgeführten sowohl nur zeitweiligen Uebergänge einzelner Ortschaften aus den Domänen in andere Landestheile und aus letzteren in erstere, als auch der beiderseitigen bloßen, im Ganzen sich ausgleichenden Antheile, bieten die noch jetzt bestehenden großherzoglichen Aemter folgendes Bild:

### 1. Amt Boizenburg,

eine uralte Voigtei mit einstiger Burg in Stadt Boizenburg, hatte nach Amtsregistern von 1566 ff. damals nicht ganz den gleichen Umfang, wie noch jetzt. — Zweedorf ist durch Säkularisation erworben, Greven 1403 durch Heimfall, und nach Wiederbelehung 1704 durch Ankauf; ferner durch Ankauf Bandekow 1455, Wickhusen 1530, Tessin 1635, Bier 1704, Gallin 1705, Horst, 1816, Brahlstorf 1898; das Amt hatte früher auch Hebungen in Kloddram und Niendorf bei Neuhaus. Die Amtsfreiheit ist 1876 zu Stadtrecht übergegangen. — Aus Abschnitten der Teldau sind 1827 die Erbpachthöfe Amholz, Friedrichsmühlen, Paulshagen — auf der Feldmark des früheren Hofes Bahlen ist 1828 Bahlendorf errichtet.

### 2. Amt Bukow,

frühere Voigtei mit Burg bei Neubukow, war nach Amtsbuch von 1580 anders gestaltet als jetzt. Von älteren Zubehörungen waren freilich schon damals Gersdorf 1453, Kartlow 1512, Rörchow 1577, wie auch noch 1642 Hageböf Rittergüter geworden, dagegen aber auch Meschendorf 1580 durch Heimfall, ferner durch Ankauf Neu-Karin und Malspendorf 1508, Krempin 1510, Biendorf 1560, Moitin und Questin 1569, auch durch die Säkularisation Farpen mit Heidekatzen, Gagzow, Arendsee, Brunshaupten, Bastorf, Camin, Förnsdorf, Zweedorf, Barzow hinzugekommen, wie denn auch Niendorf, Blowaß, Robertsdorf, Boiensdorf dorthin gehörten. Letztere 4 Ortschaften, auch Farpen, Heidekatzen und Gagzow gingen demnächst an Amt Redentin über. Später wurden angekauft Passée 1679, Ravensberg

1753, Hof Jörnstorf 1756, und 1779 die Güter Höltingsdorf, Kirch Mulsow, Wendisch Mulsow, Panzow, Neu Poorstorf. — Poppelow wurde nebst Bantow im Amte Redentin 1756 erworben gegen Abgabe von Warfstorf und Hinter-Wendorf an Wismar. Hinzu kamen noch das lübische Hospitaldorf Alt-Bukow 1803, ferner Bantow und Nantrow 1832 vom Amte Redentin, Sophienholz durch Ankauf 1864. Das Amt erhielt 1879 Sandhagen vom Amte Doberan, und trat Arendsee, Bruns-  
haupten, Erbpachthof Fulgen dorthin ab; letzterer war erst 1870 von Doberan an Bukow gelegt. Die Amtsfreiheit von Bukow kam 1877 an die Stadt, welche selbst bis 1775 amtsfähig war.

### 3. Amt Bügow

umfaßt das frühere Stiftsamt Bügow (§ 6) und Kloster Rühn (§ 13). Hinzugekommen sind 1879 vom Amte Güstrow Dettelin, vom Amte Schwaan Selow, auch Wendorf vom Amte Warin. Der Amtssitz war von 1756—1850 zu Rühn, und ist seitdem zu Bügow; die Amtsfreiheit ist 1876 zu Stadtrecht gelegt. —

## § 27.

### Fortsetzung.

### 4. Amt Crivitz,

alte Voigtei mit Burg bei Crivitz besaß nach Amtsregister von 1563 nur Kobande seit 1464, Grebbin, Dorf Bieslütbe, Domsühl, Damerow, auch Bauern in dem Parchimischen Kämmereidorf Stralendorf; die 1549 heimgefallenen Güter Gädebehn, Göthen, Raduhn, nebst Antheilen an Pinnow und Suckow waren damals dem Amte Schwerin zugelegt, welchem auch nach Schweriner Amtsbuch von 1550 noch Hof Zapel, Krudopp Mühle, Settin nebst Feldmark Fenschendorf gehörten; ferner wurden im Amtsbuch von Lübz 1568 Grabow, Gr. Niendorf, Runow seit 1460, Kladrum seit 1550, Bölschow als dortige Ortschaften genannt. Die Rittergüter Klinken und

Tramm kamen 1609 zu Crivitz; außer ihnen zählt das Amtsbuch von 1619 damals Grebbin, demnächst bei Amt Lübz, Damerow, Markower Mühle, Dorf Zieslütbe, Domsühl Antheil, Rutenbeck, Barnin, Zietlitz, Suckow, Göhren auf. Die Dobbertiner Klostergüter Demen und ganz Domsühl wurden 1645 zugelegt, auch 1710 das heimgefallene Garwitz; durch Kauf kamen 1785 zum Amte Crivitz Frauenmark und Schönberg (vergl. aber § 9), ferner Friedrichsruhe, Dorf Petersberg, Hof und Dorf Goldenbow, Rönkendorfer Mühle. Friedrichsmoor, eine Anlage aus dem 18. Jahrhundert, kam 1863 an Amt Neustadt, die Markower Mühle 1870 nach Amt Lübz, das 1765 erworbene Hoh.-Priz und Kukuf 1876 nach Amt Goldberg, jedoch wurden nach Aufhebung des letzteren 1879 von dort wieder Hoh.-Priz und Kukuf, ferner Hof Grabow, Hof und Dorf Gr. Niendorf, Kladrum, Bölckow, endlich auch damals vom Amte Warin die einst säcularisirten Ortschaften Hof und Dorf Zülchendorf und Benzlow dem Amte Crivitz einverleibt. Der Erbpachthof Petersberg ist 1861 angelegt. — Die Crivitzer Amtsfreiheit ging 1871 und 1878 zu Stadtrecht über.

### 5. Amt Dargun

besteht zum größten Theile aus säcularisirten Darguner Klosterortschaften (§ 12), von denen aber Glasow 1554, Panneckow 1591, Walskendorf 1611, Polchow und Stechow 1613 auf Lehn gegeben sind. Kleverhof ist ein 1496 heimgefallenes früheres Rittergut; durch Tausch ist Darbein 1590, Jördenstorf 1662, Kämmerich 1694, Kl. Wüstenfelde 1754 erworben — ebenso durch Kauf Kl. Methling 1770, Gorschendorf 1861, Wolfow und Deven Antheil 1878, Zettchenshof 1879; gegründet sind Lehnenhof 1660 auf Feldmark des untergegangenen Dorfes Canthen und theilweis von Darbein, ferner Leviner Werder 1839 auf Leviner Feldmark. — Mit Amt Dargun zusammengelegt ist 1786 die alte Voigtei Neukalen mit Ortschaften

Güllig, Mendorf, Salem, Schönenkamp, Warsow, Schlakendorf nebst 1821 auf letzterer Feldmark gegründetem Franzensberg — ferner 1788 Voigtei Guoien mit Ortschaften Fürstenhof, Finkenthal, Schlutow, Stubbendorf. Vom 1879 eingegangenen Amt Sülze sind hinzugekommen Langsdorf, 1813 angekauft — ferner die 1831 ebenfalls gekauften Güter Breesen, Carlsthal — früher Glashütte, 1849 Erbpachthof, Eichenthal, Nüttschow. Die Amtsfreiheit zu Neukalen ist 1877 zur Stadt gelegt; letztere selbst war bis 1782 amtsässig.]

§ 28.

Fortsetzung.

6. Amt Doberan.

umfaßt die Ortschaften des früheren Klosters Doberan (§ 11), von denen aber Satow noch 1350, Reischow noch 1358 unter der Voigtei Schwaan standen. Bliesekow, Elmenhorst, Lichtenhagen, Lambrechtshagen sind frühere, 1505 heimgefallene Lehen, gehörten aber noch 1550 nebst Reinschhagen, Heiligenhagen, Hastorf, Hanstorf, Konow zum Amte Schwaan. Einhusen ist nach 1655 gekauft, Konow und Hastorf 1676 anderweitig vertauscht, aber nebst Hanstorf und Neuhof 1747 zurück erworben. Vorweden ist 1828 auf Sievershager Feldmark, damals auch Glashagen aus einer Hofmeierei errichtet. Bliesekow, Heiligenhagen, Reinschhagen sind 1837 vom Amte Schwaan beigelegt, das einstige Marieneher Klostergut Schutow 1857 aus Amt Toitenwinkel, der 1812 angelegte Erbpachthof Fulgen 1870 an Amt Bukow, 1879 auch Sandhagen an letzteres und Marienehe aus Amt Toitenwinkel abgetreten, dagegen 1879 Arendsee, Brunshaupten und auch wieder Fulgen vom Amte Bukow zugelegt, endlich damals der Flecken Doberan mit Stadtrecht bewidmet und mit dem Kammerhof bei Doberan ausgestattet.

7. Amt Dömitz.

Die Beschreibung dieser uralten Voigtei von 1566 zählt als Amtsortschaften auf: Polz, Berklas, Kalitz, Radendorf, letztere beide 1438 erworben, Schlesin, Niendorf, Woosmer, Wend. Wehningen, Broda, Heidhof, Kaltenhof, Groß- und Kl. Schmölen. Vom Amte Hagenow kamen 1820 Nabel, Laupin, Bielank, Hoh. Woos und das 1670 gekaufte Quaß — vom Amte Eldena (s. Amt Grabow) 1844 Bockup und 1864 Conow, Sülze, Grebs, das erst 1827 angelegte Menkendorf, Grittel, Hof und Dorf Karenz, Lieve, Mallitz, Probstwoos, Temswoos, — vom Amte Grabow 1864 das 1538 gekaufte Göhren und Neu-Göhren hinzu. — Die Dömitzer Amtsfreiheit ist nicht zu Stadtrecht übergegangen.

8. Amt Gadebusch,

uralte Voigtei mit Burg bei Gadebusch, umfaßte nach Amtsbuch von 1555 die Ortschaften Güstow, Wakenstädt, Krembz, Stöllnitz seit 1429, Möllin Antheil, Rütting (s. Grevesmühlen), Dragun, Bülow seit 1407, Warnekow, Bleeße, Rosenow Antheil, Passow, Pätrow, Pieverstorf; dazu sind gekommen Rosenow andere Hälfte 1578, Möllin ebenso 1620, Steinbeck 1634, Farnstorf 1646, Ganzow 1825, aber auch als Rittergüter abgegangen Bleeße und Pieverstorf 1620 — Rütting 1639. — Das säcularisirte Klosteramt Rehna ist 1819 mit Gadebusch vereinigt; von den einstigen Besizungen desselben (§ 12) sind aber als Rittergüter abgegangen Alt Pokrent Antheil 1578, Löwitz 1632, Frauenmark und Hindenberg 1639, Käselow 1643, Schindelstädt 1780, und 1851 zum Amte Grevesmühlen gelegt Hof und Dorf Boimhagen, Büttlingen, Sievershagen. — Die Amtsfähigkeit der Stadt Rehna hat 1791 aufgehört; die dortige Amtsfreiheit ist 1877 zu Stadtrecht gelegt, diejenige zu Gadebusch aber nicht.

§ 29.

Fortsetzung.

9. Amt Grabow,

uralte Voigtei mit Burg bei Grabow, hatte nach Amtsbüchern von 1545 und 1586 die Ortschaften Kummer, Leuffow, Göhlen, Laasch, Prislisch, Güriz, Bauerkuhl, Rosenwinkel (untergegangen), auch Antheil an Tschentin, Kremmin, Drefahl, Beckentin, Brunow, Dambeck. — 1607 wurde die alte Voigtei Gorlosen mit den Ortschaften Boek, Dadow, Gorlosen, Kastorf, Semmerin, Wanzlig — 1795 ein großer Theil der Besitzungen des Klosters Eldena (§ 13) damit vereinigt. — Bauerkuhl wurde 1549; Horst 1555, auch Brunow, Kremmin, Drefahl pp. besonders nach Mitte des 18. Jahrhunderts durch Austauschungen erworben. Hinzukamen vom Amte Neustadt 1861 Hof und Dorf Dambeck, Klüß 1879 Kolbow — vom Amte Hagenow 1879 Kl. Krams, wogegen 1864 an Amt Dömitz Göhren und Neu-Göhren abgegeben sind. — Kaltehof ist 1818 auf Prislischer, Lößknitz 1826 auf Biegendorfer Feldmark errichtet. — Die Amtsfreiheit zu Grabow ist 1876 zu Stadtrecht gelegt.

10. Amt Grevesmühlen.

Nach dem Amtsbuch dieser uralten Voigtei von 1581 gehörten damals dahin die Ortschaften Hungerstorf seit 1372, Upahl 1430, Kastahn, Roxin, Börzow, Mallentin seit 1352, Wilmstorf, Holm, Rüssow, Gr. Pravtshagen, Warnow, Wendisch-Tarnewitz, Wohlenhagen, Hohenkirchen, Beckerwitz, Wendorf Antheil, Manderow, Gägelow, Wolde, Gressow, Hilgendorf, Degtow, Raschendorf, Diedrichshagen — davon viel Besitz der säcularisirten Klöster zu Neukloster, Rehna (§ 12) und Reinfelden (§ 14), von welchem letzteren noch später Voltenhagen und Wichmannsdorf zugekommen sind. — Erworben sind ferner die früheren Rittergüter Santow 1607 — der Sitz des Amtes bis Ende des 18. Jahrhunderts — Gantenbeck 1635, Bößow 1639,

Thorstorf 1646, Everstorf 1648, abgegangen dagegen als Rittergüter 1581 ff. Gressow, Manderow, Hohentkirchen, Wolbe, 1640 Wilmstorf, Rüssow 1694, Wohlenhagen c. 1700, Wendorf. Antheil schon früher. Großen Zuwachs erfuhr das Amtsgebiet durch Erwerb der Voigteien Voigtshagen 1756, Rütting 1821, Plüschow 1822 mit zusammen 28 Ortschaften (§ 20), ferner der Dörfer Krummbroock und Warnkenhagen 1803 (§ 6) der Erbpachthof Kl. Pravtshagen ist 1835 angelegt, die Poischower Mühle ist 1864 an die Stadt Grevesmühlen übergegangen, 1889 das 1581 verlorene Gut Gressow wieder angekauft. — Vom Amte Gadebusch sind 1821 Büttlingen, Bonnhagen, Hof und Dorf Sievershagen, 1852 ans Amt Mecklenburg Projeken und Beckerwik, auch früher schon Gägelow, abgetreten. — Die Amtsfreiheit zu Grevesmühlen ist 1875 zu Stadtrecht gelegt.

§ 30.

Fortsetzung.

11. Amt Güstrow

theilte sich in alter Zeit in die Voigteien Güstrow, Laage, Teterow. — Nach Amtsbuch von 1523 und Amtsregistern von 1552 enthielt die Voigtei Güstrow die Ortschaften Strenz, Bülow, Ganschow, Bölkow, Badendiek, Suckow, Kirch- und Mühl-Rosin, Gr. Schwiesow, Striesenow, Dettelin, Mistorf, Goldewin, Rukieten, Wiel, Göldenik, Niendorf, Wiendorf, Klingendorf seit 1485, Siemik, Prißannerwik, Griebnik, Bredentin seit 1520, Zeek, Damm, Kavelstorf, Kankel, Gr. Spreng, Krißkow, Sarmstorf, Siemik, Nier, Kuhß, Sabel — die Voigtei Laage Striesdorf, Lüningsdorf, Schweez, Prangendorf, Gammin Antheil -- die Voigtei Teterow Dallendorf, Gr. Roge seit 1465, Nachow, Tenze, Kl. Wockern, Krassow, Nienhagen, Mamerow, Banow — wozu fürstliche Antheile an den Rittergütern Ziesendorf, Vietgest, Breesen, Karcheek, Plaak, Kossow, Kl. Bügin, Weitendorf, Glasow, Miekow, Langhagen, Krassow,

Thürkow, Köllu, Wohrenstorf, Zehna kamen, welche später anderweitig vertauscht (§ 23) oder sonst aufgegeben sind. Manche dieser Ortschaften gehörten vor der Säkularisation den Klöstern Doberan (§ 11), Dargun, Sonnenkamp zu Neukloster (§ 12), dem heiligen Kreuz zu Rostock (§ 13), sowie dem Domcapitel zu Güstrow (§ 13), von welchem noch Schöninsel 1618 und Gutow 1644 aus Amt gekommen sind. Zur Ritterschaft übergegangen sind Wiek 1568, Schweetz 1573, Bansow 1463, 1614 und 1645, Krassow 1623, Göldenitz 1633, Tenze 1662, Striesenow 1673 — aber auch aus derselben wieder dem Amte einverleibt Gr. Bockern 1562, Wiek 1605, Tenze 1704, Gr. Upahl 1710, Deperstorf 1715, Kl. Spreng 1781 nebst Göldenitz, Dudinghausen, 1704 angekauft, trat 1742 zur Ritterschaft zurück; auch die 1710 erworbenen Rittergüter Boldebeck, Rarcheeß, Zibühl, Gülzow, Parum, Lübzien gingen 1735 wieder verloren.

Großen Zuwachs erfuhr das Amt 1796 durch Eingliederung des Amtes Rossow (§ 20). Friedrichsgabe ist am Ende des 18. Jahrhunderts auf Niendorfer und Kl. Schwiesow 1844 auf Hof Schwiesower Feldmark angelegt. — Uebergegangen aus Amt Schwaan sind 1829 Gribnitz, Damm, Friedrichsgabe, Kavelstorf, Klingendorf, Niendorf, Prißannowitz, Wiendorf, Zeetz, Nier, Göldenitz, 1858 Alt- und das 1832 erst angelegte Neu-Rukieten, Mistorf, Wiek, 1879 aus Amt Büchow Dettelin; dem Amtsgebiete dagegen 1879 aus dem aufgehobenen Amte Goldberg zugetheilt die 1803 aus der Ritterschaft erworbenen Güter Woserin mit Hohensfelde und Schlove, auch Möllen. — Die Güstrower Amtsfreiheit ist 1879 zu Stadtrecht gelegt, ebenso 1871 Schöninsel an die Stadt übergegangen.

## 12. Amt Hagenow

ist als solches erst 1757 vom Amte Schwerin abgetrennt, und damals mit den Ortschaften Vandenz, Briesegard, Garlitz, Gudow, Hoort, Probst Jesar, Kraak Moraas, Gr. und Kl.

Krams, Alt- und Neu-Krenzlin, Kuhstorf, Laupin, Loosen, Lübbendorf, Lübtheen, Picher, Quast, Zabel, Trebs, Ramm, Redefin, Sudenthof, Sudentrug, Jesar, Uelitz, Vielant, Hohen Woos, Neu-Bachun, ~~Rastow~~ ausgestattet. Vereinigt mit dem Amte Hagenow 1786 ist das 1710 aus 1670 ff. erworbenen Rittergütern errichtete Amt Toddin mit Gruenhof, Schwaberow, Pätow, Toddin auch mit Grammitz, Granzin — ferner 1813 das 1709 gegen Kloster Ivenack eingetauschte (§ 13) Amt Bakendorf mit Bakendorf, Gammelín, Nadelübbe, Biez. Hinzukamen 1757 ff. die Güter Besendorf, Warsow, Bachun. — 1820 gingen Zabel, Laupin, Quast, Hohenwoos, Vielant aus Amt Dömitz über. 1830 wurde ein besonderes Amt Lübtheen abgetrennt mit den Ortschaften Brömsenberg — einer 1816 errichteten Bädneranlage, — und ebenso der 1828 angelegten auf der Lanf, Quassel Antheil (§ 3), Garlitz, Gudow, Probst Jesar, Lübbendorf, Lübtheen, Trebs, dem 1707 erworbenen, 1839 abgegebenen Jessenitz Antheil, und seit 1861 mit Belsch, Loosen und Ramm. Amt Hagenow erhielt dagegen 1835 vom Amte Schwerin Hof und Dorf Rastow nebst Achterfeld, und vom Amte Neustadt 1861 Tashnit und Strohkirchen. Der Erbpachthof Bresegard ist 1825 angelegt. — Das Amt Lübtheen ist 1879 wieder aufgehoben, seine Ortschaften sind wieder dem Amte Hagenow unterstellt, welches auch damals Kl. Krams aus Amt Grabow abgegeben hat. — Die Amtsässigkeit der Stadt Hagenow hat schon 1754 aufgehört, die dortige Amtsfreiheit ist nicht zu Stadtrecht gelegt.

§ 31.

Fortsetzung.

13. Amt Lübz.

Nach dem Amtsbuch dieser uralten Voigtei von 1570 gehörten damals dahin außer der Stadt Lübz selbst Burow, Lutheran, Werder, das einstige Darguner und Rühner Kloster-

dorf Granzin, Benzin, Brook, Woeten seit 1459, Lenschow, Kosschade, Grabow, Zöllow, Kladrum, Badegow, Rehow, Gr. Niendorf, Runow, Karbow, Wilsen, Darß, Barkow, Kreien — diese vier einst Kloster Stepenitz gehörig — Quaslin, Bobzin, Ruthen, Amtsbauhof. Dazu kamen die Rittergüter Lalschow schon früh, Grebbin 1582, aber zuerst noch beim Amte Crivitz, Krizow und Wessentin 1606, Ganzlin 1788 — Lenschow 1577 und Badegow 1634 wurde ritterschaftlich. — Mit Lütz wurde 1812 das alte, 1626 von den Bülow wiedergewonnene Amt Marnitz vereinigt, mit den Ortschaften Marnitz, Zarchow seit 1420, dem einst Reinfeldener Klosterdorfe Zachow, Gr. Pankow seit 1764, Malow seit 1791, Siggelkow seit 1796, Leppin, Porep, Poltnitz, Drenkow, Ruhn, Sudow; 1841 kamen aus dem Amte Plau hinzu die einst Stepenitzer Klosterdörfer Dammerow und Vietlütbe, ferner Reppentin seit 1520, Ganzlin, Gnevstorf, Lalschow, Twietfort, Amtsbauhof Plau und die einst Kloster Mariensfließer Dresenower Mühle; dagegen wurden damals Hof Grabow, Gr. Niendorf, Runow, Zöllow, Kladrum an Amt Goldberg abgegeben. 1869 wurden dem Amte Lütz die Güter Dargelütz, Wozinkel, Voigtsdorfer Mühle zugelegt. 1870 kam Poltnitz an Amt Neustadt; dagegen Markower Mühle von Amt Crivitz nach Amt Lütz. — Nach Aufhebung des seit 1809 vereinigten alten Amtes Goldberg-Plau 1879 wurden dem Amte Lütz daraus zugetheilt die Höfe und Amtsortschaften Malchow seit 1520, Zarchlin einst Doberaner Klostergut, Kl. Wangelin, seit 1696, Zahren, Medow, Woosten c. p. seit 1782, Zidderich seit 1626, Steinbeck, Hagen seit c. 1770, Radow, das einst Doberaner Klosterdorf Gallin, das Neuklostersche Klosterdorf Tschentin, die Dörfer Plauenhagen seit 1487, Wend. Waren seit 1782, Langhagen, Augzin, Below, Sandhof c. p. seit 1782. — Die Amtsfähigkeit der Stadt Lütz hat bereits 1760, von Goldberg 1769 aufgehört; die Amtsfreiheit zu Lütz ist 1876 zu Stadtrecht gelegt.

14. Amt Mecklenburg,

eine uralte Voigtei mit Burg zu Mecklenburg, umfaßte nach Amtsbuch von 1556 die Ortschaften Posten seit 1510, Lutterstorf, Saunstorf, Martensdorf, Metelsdorf, Hoh. Viecheln seit 1510, Karow und Rosenthal seit 1510, Schmakentin, Krassow Antheil, Klezin, Kubow und Dämelow Antheile, Hof und Dorf Mecklenburg, Hoppenrade seit 1535, Petersdorf seit 1356, wie denn auch auf Insel Poel Timmendorf seit 1510 in fürstlichem Eigenthum war. Es kamen hinzu 1598 die bisherigen lübischen Dom-Güter (§ 14, 2) auf der Insel Poel: Fährdorf, Gollwitz, Kirchdorf, Malchow, Stove, Vorwerk — auch die Rittergüter Mödentin und Klezin 1639, Lübow 1640, Blumenhof 1645, dagegen gingen zur Ritterchaft über Krassow schon früh, Kubow und Dämelow Antheile 1572, Saunstorf 1640, Schmakentin 1646, Lutterstorf 1700. Durch den westphälischen Frieden von 1648 gerieth die Insel Poel in schwedischen Besitz, wurde aber durch Vertrag von Malmö 1803 wieder mecklenburgisch, gleichzeitig durch 5 lübische Hospitaldörfer vergrößert (§ 6), und mit dem Amt Mecklenburg vereinigt. 1831 ist das aus der früheren Doberaner Klosterverwaltung und aus Bukower Amts-Ortschaften (§ 26) hervorgegangene Amt Redentin mit Bantow und Rantrow seit 1498, welche beide 1832 ans Amt Bukow kamen (§ 26), ferner Blowatz, Boienstorf, Farpen, Fischkaten, Gagzow seit 1569, Güstow seit 1400, Krusenhausen, Neuburg, Niendorf, Redentin, Robertsdorf, Gr. Strömkendorf seit 1751, Wodorf seit 1816 mit Amt Mecklenburg zusammengelegt, der Erbpachthof Neu-Viecheln ist 1816 errichtet, Neu-Farpen 1823. Vom Amte Grevesmühlen sind 1852 Profeken und Beckerwitz, schon früher Gägelow, und vom Amte Schwerin schon früh Wendisch-Rambow, 1879 Kleinen an Amt Mecklenburg abgetreten. Die Amtsfreiheit zu Wismar ist 1874 zu Stadtrecht übergegangen.

Fortsetzung.

15. Amt Neustadt,

uralte Voigtei mit noch erhaltener Burg in Neustadt, enthielt nach Amtsbuch von 1568 die Ortschaften Brenz, Dütshow, Spornitz, Stolpe, Steinbeck, Muchow, Bliedenstorf, Warlow, Strohkirchen, Wöbbelin, Lübbelow, Dreenkrögen, Wabel, Kl. Laasch, Hohwisch, Kronskamp, Riez, Neuhof, Kolbow, Jasnitz. Aus Säcularisation sind hinzugekommen vom Kloster Barrentin Lübbelow und Wabel, vom Kloster Eldena Herzfeld, Karrenzin, Gr. und Kl. Godems, Muchow, Niendorf, Stresendorf, Wulffahl, doch finden sich bald mehrere derselben bei der Ritterschaft, von welcher Niendorf und Muchow 1613 ans Amt zurückfielen; einverleibt wurden ferner die Lehngüter Poitendorf 1575, Warlow anscheinend schon früher, Fahrbinde 1596, Kleinow 1613, Granzin 1653, Klüß und Dambeck 1765 ff. — Aus Amt Grabow sind abgetreten 1861 Hof und Dorf Dambeck, Klüß, und 1879 Kolbow, ans Amt Hagenow 1861 Jasnitz und Strohkirchen; zugelegt sind vom Amte Crivitz 1863 Friedrichsmoor, vom Amte Lübz 1870 Poltnitz. — Der Acker der untergegangenen Ortschaft Kleinow ist 1876 der neu bewidmeten Stadt Ludwigslust zugetheilt. — Die Neustädter Amtsfreiheit ist nicht zu Stadtrecht gelegt.

16. Amt Ribnitz.

Ueber diese alte Voigtei fehlt ein älteres Amtsbuch, doch wird sie ursprünglich nur klein gewesen sein. Amtsregister von 1597 und 1614 nennen nur die Höfe Mandelschagen seit 1542, Sanitz, Freudenberg, Roggentin, Freienholz, Graal; doch werden auch Kösterbeck seit 1428, Brünkendorf seit 1541, sowie die säcularisirten Marieneher Güter Pastow, Mönchshagen, das Neuklostersche Gut Roggentin, die Doberauer Klostergrüter

Behnkenshagen und Dänischenburg zum Amtsgebiet gehört haben. Die 1663 angekauften Ribnitzer Klostergüter Althagen, Bartels-  
hagen, Dierhagen, Zahnkendorf, Klockenhagen, Müritz, Völkshagen,  
Wilms'hagen, Bustrów wurden dem Amte einverleibt, aus  
welchem dagegen 1669 Bookhorst, Poppendorf, Kuhltrade aus  
Kloster übergingen. Das Amt verlor 1695 die zur Ritterschaft  
kommenden Ortschaften Freudenberg nebst Hinrichsdorf und  
Tressentin, wurde aber vergrößert durch die Rittergüter  
Gresenhorst nach 1615, Rostocker Wulfshagen 1701, Neuhoß  
1705, Petersdorf 1715, Albertsdorf und Harmstorf 1750,  
Fresendorf 1734 ff., Oberhof 1751, Fienstorf 1781, Billenhagen  
1817. Der Sitz des Amtes war bis 1831 zu Hirschburg. —  
Dem Amte Toitenwinkel wurden 1857 aus dem Ribnitzer Amte  
zugelegt Fresendorf, Kösterbeck, Roggentin, Pastow mit Heinrichs-  
hof, Fienstorf, Harmstorf, Albertsdorf, Mönchhagen mit  
Heidekrug, und 1879 das 1835 gegründete Gr. und Kl.  
Freienholz, Sanitz, Neu-Sanitz, Oberhof mit Meierei; doch  
gewann Amt Ribnitz aus dem 1816 eingerichteten und 1879  
eingegangenen Saline-Amte Sülze die 1824 angekauften,  
incamerirten Lüheschen Güter Kneese, Schulenberg, Fahrenhaupt,  
Allerstorf und das Salinegebiet, wie denn auch die Sülzer  
Amtsfreiheit 1878 zu Stadtrecht überging, während es eine  
solche zu Ribnitz nie gegeben hat.

§ 33.

Fortsetzung.

17. Amt Schwaan.

Diese uralte Voigtei mit der Burg in Schwaan erstreckte  
sich am linken Warnowufer einst bis Rostock und an die Ostsee,  
umfaßte bis Doberan und Kröpelin das fürstliche Gebiet<sup>1)</sup>, übte

---

<sup>1)</sup> Vgl. Rudloff, die Voigtei Schwaan, in Jahrbch. f. Meckl. Gesch.  
von 1896 S. 254 ff.; Bald, Geschichte des Amtes Schwaan, im Schwaan  
Büchzw. Deffent. Anzeiger 1867.

manche Hoheitsrechte in den Doberaner Klosterortschaften (§ 11), auch höhere Polizei und Gerichtsbarkeit noch in der Stadt Kröpelin. Nach den Amtsbüchern von 1550 und 1554 besaß das Amt die einst der Stadt Rostock zeitweise gehörigen Dörfer Bröbberow, Fahrenholz, Nienhusen, vom Kloster Doberan Gr. und Kl. Strenz, Gr. Bölkow, Krißmow, Gäbelow, Wisfen, vom Kloster in Neukloster Kl. Schwafß, vom heiligen Kreuz in Rostock Badow, von St. Petri daselbst Papendorf, ferner die Ortschaften Krißmow, Buchholz, Kambs, Letschow, Selow, Vorbeck, Tatschow, Benitz Antheil, seit 1583 vom Kloster Dobbertin Materfen, und eine ganze Reihe von Ortschaften, welche demnächst dem Amte Doberan beigelegt sind (§ 28). 1751 kamen die Rostocker Dom- und Consistorialgüter Biestow, Huckstorf, Pölchow ans Amt, ferner 1829 und 1858 eine Anzahl Ortschaften am rechten Warnowufer vom Amte Güstrow (§ 30). 1857 gingen Biestow, Krißmow, Papendorf, Stäbelow, Wisfen, Kl. Schwafß ans Amt Toitenwinkel über. Die Büdnerkolonie Neu-Wiendorf ist 1857 angelegt, der Erbpachthof Friedrichshof schon 1816. Das angekaufte Rittergut Rassow wurde 1877 dem Amte einverleibt, welches dagegen Selow ans Amt Bügow abgab. Die Amtsfähigkeit der Stadt Schwaan endigte 1762, letztere erwarb 1764 den Schwaaner Amtsbauhof, 1862 die Büdnerkolonie Friedrichsgabe, auch ging 1874 die Amtsfreiheit zu Stadtrecht über.

### 18. Amt Schwerin.

Diese uralte Voigtei umfaßte nach Amtsbuch von 1550 die Ortschaften Ostorf, Mueß, Plate, Banzlow, Mirow seit 1404, Jamel, Goldenstädt, Boldela, Lehmkuhlen, Holtbusen, Pampow, Krebsförden seit 1413, Görries, Driberg seit 1510, Herrensteinfeld seit 1516, Pingelshagen, Warnitz seit 1516, Kl. Medewege, Grevenhagen, Drispeth, Rugensee seit 1516, Kirchstück, Kl. und Gr. Welkien, Mühleneichen, auch antheils-

weise, demnächst aber ganz Wüstmark, Meteln, Zickhusen, Sülten, Gr. Rogahn, Böken, und die demnächst aufgegebenen Antheile von Rütting, Langenbrück, Gr. Trebbow, ferner

die jetzt Crivitzer Amtsortschaften Gädebehn, Göthen, Raduhn, Antheile von Pinnow und Sukow, Zapel, Krudopp Mühle, Settin, Fenschendorf (untergegangen),

die Dörfer der f. g. Fabelheide und des Wanzebergs, mit denen 1757 das Amt Hagenow ausgestattet wurde (s. dieses in § 30), nebst der damals amtsfähigen Stadt Hagenow,

die säcularisirte Comthurei Kraak mit Sülstorf, Kraak, Moraas, Klüßer Mühle, Hoort (§ 13), welche letzteren vier Ortschaften demnächst auch nach Hagenow übergegangen sind,

die säcularisirten Reinfelder Klostergüter Conrade, Lübesse, Wittenförden, und das demnächst nach Hagenow gelegte Uelitz,

die demnächst den Aemtern Dömitz und Grabow zugewiesenen Ortschaften des säcularisirten Klosters Eldena,

Hohen Viecheln, aber schon 1556 beim Amte Mecklenburg, endlich Woosten, demnächst Amts Lübz.

Stralendorf gehörte zeitweise nach Amt Walsmühlen. — Auch viele Hübungen im Amte Neustadt standen dem Amte Schwerin zu.

Von den alten Amtsortschaften kamen Kl. Welzien 1627, Gr. Welzien 1642, Mühlen-Gischen 1639 (vgl. § 13 sub 15) in ritterschaftlichen Besitz, dagegen aus demselben ans Amt Schwerin Peckatel 1591, Wandrum 1637, Raben-Steinfeld 1683, Dallendorf und Dambeck 1710, Godern 1752, und von der Marienkirche in Wismar 1712 Kl. Rogahn.

Sehr bedeutend erweiterte sich der Umfang des Amtes 1648 durch Beilegung der See- und Kapitel-Güter des Bisthums Schwerin (§ 6) — das f. g. Stiftsamt Schwerin —, von welchen aber Seezen stückweise bis 1752 und Brahlstorf schon 1712 an die Ritterschaft, Warfstorf 1756 an Stadt Wismar, Wendisch-

Rambow schon früh und 1879 Kleinen an Amt Mecklenburg, Bandewitz 1757 an Amt Hagenow gelangt sind; an letzteres ist auch schon 1835 Rastow und Achterfeld abgetreten. — Fasanerie ist 1836 und Seehof 1839 angelegt.

§ 34.

Fortsetzung.

19. Amt Stavenhagen.

Diese uralte Vogtei mit der Burg in Stavenhagen umfaßte nach Amtsregister von 1604 wesentlich schon die jetzigen Amtsortschaften, nämlich die säcularisirten Darguner Klostergüter Gülzow, Pribbenow, Scharpzw, ebenso die Reinfelders Kleeth und Sülten, auch die Ivenacker Rizerow und Rosenow, ferner Tüzen seit 1426, Markow seit 1550, Lehsten, das seit 1694 zur Ritterschaft übergegangene Mölln, auch demnächst aufgegebene Antheile an Barchow, Barchentin, Tüzapak in Pommern; das einstige Darguner Klostergut Gielow kam erst 1618 aus ritterschaftlichem Besitze ans Amt. — Mit dem Amte in Verwaltungsverband stand das säcularisirte Klosteramt Ivenack (§ 13) bis zu dessen völliger Abgabe an die Ritterschaft 1709, von welchem jedoch Briggow schon 1568 zur letzteren ausschied. — Hinrichsfelde ist 1831, auch auf Amtsbauhofländereien Stavenhof 1843 angelegt. — Die Amtsfähigkeit der Stadt hat 1789 aufgehört; die Amtsfreiheit ist nicht zu Stadtrecht übergegangen.

20. Amt Doitenwinkel

zu Rostock ist erst 1781 aus angekauften Rittergütern (§ 21 sub 20) errichtet, auch 1857 und 1879 durch Orttschaften der Aemter Doberan, Ribnitz, Schwaan (s. diese) vergrößert. Der Sitz desselben war bis 1811 in Doitenwinkel. — Hedwigshof ist 1852 auf Pastower Feldmark angelegt. Eine Amtsfreiheit zu Rostock giebt es nicht. —

## 21. Amt Warin

ist 1648 aus dem Schweriner Stiftsamte gleichen Namens und theilweise mit dessen Ortschaften hervorgegangen (§ 6), 1786 mit dem säcularisirten, bis dahin selbständig verwalteten Amte Temzin nebst dessen Ortschaften (§ 13) — ferner in demselben Jahre mit dem alten Amte Sternberg und dessen Ortschaften Kobrow, Loiz, Pastin, Kl. Raden, Rosenow — letzteres einst der Kirche zu Sternberg gehörig — Turloff, Wikin seit 1714 — endlich 1803 mit dem von Schweden wiedergewonnenen Amte Neukloster (§ 6) vereinigt. Von den übrigen Ortschaften ist Gägelow schon früh vom Lübecker Dom zurück-erworben, Dabel 1645 vom Kloster Dobbertin eingetauscht, — ferner Hof Brüel, Hütthof, Wiperstorf 1753, Sagsdorf 1758, Sülten 1775 aus der Ritterschaft gekauft, dagegen das alte Klostergut Sellin 1635 an letztere verloren. Schönfeld ist 1847 angelegt, 1879 Wendorf an Amt Bükow, und Fülchendorf und Benzlow an Amt Criviz abgetreten. — Die frühere Amtsjässigkeit der Stadt Warin hat 1781 aufgehört, auch ist die Amtsfreiheit 1879 zu Stadtrecht gelegt.

### § 35.

## Fortsetzung.

### 22. Amt Wittenburg,

uralte Voigtei mit Burg in Wittenburg, nach Amtsbeschreibung von 1611 und 1631 mit den Ortschaften Hof und Dorf Karst seit 1610, Perdöhl, Woldhof (Wolde) seit 1430, Bellahn, Sezin, Hof Woez, Rüzin seit dem 15. Jahrhundert, Ziggelmark, Helm, Bobzien, Bühr und den früheren Jarrentiner Klosterortschaften Jarrentin, Bantin, Rogel, Büttelkow. Dazu kamen aus der Ritterschaft Dorf Woez nach 1633 und Döbberjen 1781. — Aus dem Amte gingen zur Ritterschaft Sezin 1634 und Bühr

1659. — Mit Amt Wittenburg ist 1801 vereinigt das bis dahin selbstständige, schon im 16. Jahrhundert vorhandene Amt Walsmühlen mit den Ortschaften Dümmer seit 1520, Dümmerhütte, Dümmerstück seit 1716, Rothendorf seit dem 16. Jahrhundert, Sudenmühle, Walsmühlen, Rowahl, zeitweise auch Stralendorf u. Schwerin, — und 1834 das bis dahin für sich bestehende aus säcularisirtem Klosterbesitze hervorgegangene Amt Jarrentin mit den dahin gehörigen Ortschaften (§ 12), soweit sie nicht schon vorher dem Wittenburger Amte zugetheilt waren, während Schaliß mit Neuhof und Boissow schon 1628 Rittergüter wurden. — Krummbeck ist 1848 auf Rothendorfer Feldmark errichtet, die Wittenburger Amtsfreiheit 1877 zu Stadtrecht gelegt.

### 23. Amt Bredenhagen.

Nach dem Amtsbuch von etwa 1580 dieser uralten Voigtei mit der noch theilweis erhaltenen Burg zu Bredenhagen gehörten dazu: Der Amtsbauhof Bredenhagen, Kiewe mit Mönchshof seit 1445, früher im Besitze des Klosters Alten Kampen a. R., Haselow, demnächst untergegangen, Minzow, Kambs, Bipperow, früher der Johanner-Comthurei Mirow gehörig, Zepfow — ferner Hebungen in den Ritterglütern Karbow, Priborn, Melz, Ludorf, Massow, Zielow, Kätebow, auch in den preussischen Dörfern Berlinchen, Dranse, Grabow, welche alle demnächst abgelöst wurden. Minzow kam 1667, auch Kambs und Zepfow demnächst zur Ritterschaft, sie wurden jedoch, ersteres 1704, letztere beide 1790 zurück erworben; auch Bipperow muß vom Amte getrennt gewesen sein, denn 1804 wurde es wieder gekauft. Ueberhaupt griffen in diesem Amte Domanal- und ritterschaftliche Communionen sehr in einander. Rossow, einst beim Kloster Dinamünde wurde nebst dem untergegangenen Dorfe Schawe 1712 gekauft, jedoch 1838 den dortigen Bauern überlassen. —

1879 sind vom eingegangenen Amte Goldberg dem Amte Wredenhagen beigelegt: Rossentin, Rossentiner Hütte, Biebstorf, Silz, welche 1788 — Lenz, einst Eigenthum der Johanniter zu Mirow, welches 1804 — Kl. Babelin, Bornkrug, Hinrichshof, Rieth, Linstow, welche 1827 — Adamshoffnung und Petersdorf, welche 1832 aus der Ritterschaft angekauft sind. — Der Sitz des Amtes ist 1840 von Wredenhagen nach Köbel verlegt; eine Amtsfreiheit giebt es hier nicht.



## IX. Das Schlusergebniß

des Zugangs zu den Domänen besonders aus dem ritterschaftlichen Landestheil und des Abgangs aus ersteren hauptsächlich zu letzterem ergiebt, unter Ausscheidung der kleineren und im Ganzen sich ausgleichenden beiderseitigen Austauschungen bloßer Güterantheile, folgendes Bild:

(Bemerk. Die Zahl bedeutet Seite.)

1. Abgesehen von den in §§ 6, 11—14 zusammengestellten Gütern der säcularisirten Klöster und geistlichen Stiftungen sind zu den Domänen gekommen:

Adamsshoffnung 50.	Benitz 48.
Albertsdorf 35.	Bennin 50.
Allerstorf 48.	Benzin N. Lübz 21, 46.
Althagen 33.	Besendorf 46.
Arpshagen 45.	Bickhusen 33.
Nl. Babelin 50.	Biendorf 43.
Batendorf 52.	Biestorf 49.
Bandekow N. Boizenburg 43.	Biestow 31.
Bantin 22, 33, 49.	Billenhagen 48.
Bantow 51.	Bliesekow 35.
Barendorf 45.	Blievenstorf 47.
Barfow N. Lübz 34.	Blumenhof 47.
Barnin 43.	Bobzin N. Wittenburg 49.
Bartelschagen N. Ribnitz 33.	Boek N. Grabow 45.
Bauerkuhl 45.	Böken 48.
Beckentin 45.	Boienhagen 45.
Bengerstorf 43, 50.	Boitin 37, 51.

- Bornkrug 50.  
 Borntin 46.  
 Bößow 52.  
 Brahlstorf N. Boizenburg 38,  
     42, 43.  
 Brandenhufen 15.  
 Bredentin 46.  
 Breesen N. Dargun 44.  
 Breesen N. Güstrow 46.  
 Brenz 47.  
 Bröbberow 33, 48.  
 Brook 21, 46.  
 Bruderstorf 51.  
 Brüel 49.  
 Brünkendorf 35.  
 Brunow 45, 52.  
 Bülow N. Gadebusch 44.  
 Bülow N. Güstrow 46.  
 Alt Buckow 16, 21.  
 Burow 46.  
 Cammin 52.  
 Carlsthal 44.  
 Dabel 33.  
 Dadow 45.  
 Dallendorf 48.  
 Dambeck N. Schwerin 37, 48.  
 Dambeck N. Grabow 45, 52.  
 Damerow N. Crivitz 43.  
 Darbein 51.  
 Dargelütz 37, 47.  
 Demen 33.  
 Deperstorf 35.  
 Deven N. Dargun 44.  
 Diedrichshagen N. Greves-  
     mühlen 45.  
 Dierhagen 33.  
 Dierkow 49.  
 Döbbersen 49, 53.  
 Domsühl 33.  
 Drefahl 45, 52,  
 Dresenower Mühle 34.  
 Drieberg 33, 48.  
 Dümmer 49.  
 Dümmerstück 49.  
 Eichenthal 44.  
 Einhufen N. Doberan 44.  
 Einhufen N. Wismar 14.  
 Elmenhorst N. Doberan 35.  
 Everstorf 34, 45.  
 Fährdorf 33.  
 Fähre — Gehlsdorf 49.  
 Fahrbinde 47.  
 Fahrenhaupt 48.  
 Fahrenholz N. Schwaan 48.  
 Die Fahrenhorst 53.  
 Fienstorf 49.  
 Fischkathen 47.  
 Fresendorf 35.  
 Friedrichshof N. Wismar 21.  
 Friedrichshagen N. Greves-  
     mühlen 33, 45.  
 Friedrichsrub N. Crivitz 44.  
 Alt-Garz 43.  
 Gadebehn N. Crivitz 35, 37, 43.  
 Gaggow 15.  
 Gallentin 48.  
 Gallin N. Boizenbg. 23, 37, 43.  
 Gammelín 52.  
 Ganschow 46.  
 Gantenbeck 45.

Ganzlin 47.  
Ganzow 44.  
Garwitz 35.  
Gehlsdorf 49.  
Gielow 48.  
Godern 53.  
Göhren 44.  
Göldenitz N. Schwaan 23, 46,  
48, 53.  
Göthen 35, 51.  
Goldenbow N. Crivitz 44.  
Golwitz 33.  
Goorstorf 49.  
Goostorf 45.  
Gorlosen 14, 45.  
Gorschendorf 44.  
Gramnitz 66.  
Granzin N. Neustadt 47.  
Granzin, N. Boizenburg 43.  
Granzin N. Hagenow 66.  
Grebbin 53.  
Greschendorf 45.  
Gresenhorst 47.  
Gressow 22, 42, 45.  
Greven N. Boizenburg 23, 35,  
41, 43.  
Grevenstein 45.  
Griebnitz 53.  
Grüner-Jäger 47.  
Grünhof 66.  
Güstow N. Wismar 47.  
Gutow N. Grevesmühlen 45.  
Gutow N. Güstrow 31.  
Haeschendorf 49.  
Häven 49.

Hagen 47.  
Hanstorf 44.  
Harmstorf 35.  
Hastorf 44, 51.  
Hermannshagen 37, 51, 53.  
Hinrichsdorf N. Toitenwinkel  
50.  
Hinrichshof N. Wredenhag. 49.  
Höltingsdorf 43.  
Holm N. Grevesmühlen 45.  
Hoppenrade N. Wismar 33.  
Horst N. Boizenburg 43.  
Horst N. Grabow 52.  
Huckstorf 31, 53.  
Hütthoff 49.  
Hungerstorf 45.  
Alt Jabel 44.  
Jahncendorf 33.  
Jamel N. Grevesmühlen 45.  
Jarchow 46.  
N. Jarchow 49,  
Langen Jarchow 53.  
Jarmstorf 51.  
Jettchenshof 44.  
Jördenstorf 51.  
Jörnstorf 43.  
Kaliß 44.  
Kämmerich 51.  
Kambs N. Wredenhagen 49.  
Kankel 46.  
Karbow 34.  
Karst 53.  
Neu-Karin 43.  
Karow N. Wismar 47.  
Kassow 48, 51.

Rastorf N. Grabow 45.  
Ravelstorf 53.  
Rieth 50.  
Rieve 34, 49.  
Kirchdorf 33.  
Kladrum 36.  
Klebin 47.  
Kleverhof 35.  
Klingendorf 22, 35, 53.  
Klinken 43.  
Kloekenhagen 33.  
Klüß N. Grabow 45, 52.  
Kneese N. Ribnitz 48.  
Kobande 36.  
Kobrow 49, 53.  
Kösterbeck 35.  
Konow 21, 44, 51.  
Korleput 46.  
Kossebade 36.  
Kothendorf 49.  
Krebsförden 48.  
Kreien 34, 46.  
Krembz 44.  
Kremmien 45.  
Krempin 33.  
Kritzkow 46.  
Kritzow N. Lübz 21, 46.  
Kronskamp 46.  
Krummbrook 16.  
Krummendorf 49.  
Krusenhagen 47.  
Kühlenstein 45.  
Kuhstorf 46.  
Küßin 49.  
  
Lalchow 46.

Lambrechtshagen 35.  
Langsdorf 44.  
Lantow 46.  
Lenz 33, 50.  
Letzchow 48.  
Leutffow 36.  
Levkendorf 46.  
Lichtenhagen 35.  
Liesow N. Güstrow 46.  
Linstow 50.  
Loiz 49.  
Losten 47.  
Lübow 47.  
Lübtheen 46.  
Lüningsdorf 46, 52.  
Lutheran 46.  
Lüttenmark 43.  
  
Malchow N. Lübz 36.  
Malchow N. Wismar 33.  
Mallentin 45.  
Malow 47.  
Malpendorf 43.  
Mamerow 46, 52.  
Mandelshagen 47.  
Markow N. Stavenhagen 48.  
Marnitz 35, 46.  
Materßen 33, 53.  
Mecklenburg 47.  
M. Medewege 23, 48.  
Meierstorf 45.  
Meschendorf 35, 43.  
Meteln 48.  
M. Methling 44, 51.  
Minzow 23, 41, 49.  
Mirow 48.

Möllin 51.  
Moidentin 47.  
Moissaller Hufe 48.  
Moitin 15.  
Muchow 47.  
Mueß 48.  
Müriz 33.  
Kirch-Mulſow 43.  
Wend.-Mulſow 43.  
  
Nantrow 43, 47.  
Naſchendorf 31.  
Neuburg 47.  
Neſow 51.  
Neuhof N. Doberan 21, 44.  
Neuhof N. Ribniß 23, 47.  
Neuhof N. Mecklenburg 15.  
Neukloſter 16.  
Niendorf N. Neuſtadt 47.  
Niendorf N. Wiſmar 14.  
Nienhagen N. Toitenwinkel 49.  
Nienhuſen 48.  
Niez 48.  
Noſſentin 49.  
Nütschow 44.  
  
Oberhagen N. Grevesmühl. 45.  
Oberhof N. Toitenwinkel 48.  
Derzenhof 14.  
Dettelin 51.  
Oſtenhaeben 49.  
Oldenſorf 49.  
  
Paetow 66.  
Pampin 45, 52.  
Gr. Panſow 47.  
Panſow 43.

Papendorf 31.  
Parpen 46.  
Paſſee 43.  
Paſſow 51.  
Peckatel N. Schwerin 48.  
Peez 49.  
Pepelow 51.  
Perdühl 33, 53.  
Petersberg 44.  
Petersdorf N. Mecklenburg 33.  
Petersdorf N. Ribniß 41, 48.  
Petersdorf N. Toitenwinkel 50.  
Petersdorf N. Wredenſhagen 49.  
Pinnow N. Criviß 35, 43.  
Plate 36.  
Platſchow 45, 52.  
Plauerhagen 36.  
Pliſchow 45.  
Poel 5, 14 ff., 21, 33, 68.  
Pölchow 31.  
Poitendorf 35.  
Polz 44.  
Neu-Poorſtorf 43.  
Pravtſhagen 52.  
Priſannewiß 53.  
Hohen-Priß 41, 44.  
Prüzen 43.  
  
Quaſt 44.  
Queſtin N. Buckow 15.  
  
Raſchow 23, 46, 52.  
Raddenſorf 44.  
Radelübbe 52.  
N. Raden 49.  
Raduhn 35, 51.  
Ravensberg 43.

- Redefin 14, 21, 37, 41, 46.  
Redentin 47.  
Reusdorf 43.  
Reppenhagen 45.  
Reppentin 36.  
Röntendorfer-Mühle 44.  
Gr. Rogahn 37, 53.  
Kl. Rogahn 33.  
Gr. Roge 46.  
Roggenstorf 45.  
Rosenow N. Gadebusch 52.  
Rosenow N. Warin 33.  
Rosenow N. Stavenhagen 48.  
Rosenthal N. Wismar 47.  
Rossewitz 21.  
Rossow 34, 49.  
Rothbeck 49.  
Rütting 23, 45.  
Rugensee 48.  
Runow 36.  
Ruthenbeck 43.
- Sagsdorf 49.  
Sandhof 47.  
Santow 36, 45.  
Scharpzwow 48.  
Schawe 49.  
Schildberg 45.  
Schlemmin N. Lübz 46.  
Schloßow 37.  
Schlowe 46.  
Schmölen 44.  
Schönenkamp 51.  
Schöninsel 31.  
Schulenberg 48.  
Schwaberow 66.
- Schwiesow 46.  
Seedorf N. Wismar 15.  
Seefeld N. Grevesmühlen 45.  
Sefow 35.  
Siggelfow 34, 47.  
Sitz 49.  
Sophienholz 43.  
Spornitz 47.  
Kl. Spreng 46.  
Steinbeck N. Gadebusch 44.  
Steinbeck N. Neustadt 47.  
Steinfeld 49.  
Herren-Steinfeld 48.  
Naben-Steinfeld 48.  
Rüttinger-Steinfort 23, 45.  
Testorfer-Steinfort 23, 45.  
Sternkrug 45.  
Stöllnitz 44.  
Stolpe 34, 47.  
Stove 33.  
Stralendorf N. Schwerin 36.  
Gr. Strömkendorf 21, 47.  
Subjin 46.  
Sülten N. Schwerin 53.  
Sülten N. Warin 49.  
Suckow N. Crivitz 35, 43.  
Suckow N. Güstrow 46.
- Tankenhagen 45.  
Tatschow 53.  
Tenze 23, 46, 52.  
Tessin N. Boizenburg 43, 50.  
Testorf N. Grevesmühlen 45.  
Tewswoods 44.  
Thorstorf 52.  
Thulendorf 49.

- Timmendorf 33.  
 Toddin 66.  
 Toitenwinkel 21, 49.  
 Tramm N. Crivitz 43.  
 Tramm N. Grevesmühlen 45.  
 Trebs 46.  
 Tüzen N. Stavenhagen 36.  
 Upahl 45.  
 Gr. Upahl 46.  
 Vellahn 49.  
 Hoh. Viecheln 47.  
 Vier 23, 41, 43.  
 Vietlübbe N. Lübz 34.  
 Viez 52.  
 Bipperow 33, 50.  
 Völkshagen 33.  
 Voigtsdorfer-Mühle 47.  
 Gr. Voigtshagen 45.  
 Nl. Voigtshagen 45.  
 Vorwerk N. Wismar 21, 33.  
 Walsmühlen 53.  
 Wandrum 48.  
 Nl. Wangelin 41, 47.  
 Wangern 15.  
 Wanzlitz 52.  
 Wendisch-Waren 47.  
 Warlow 36.  
 Warnitz 48.  
 Warnekow 51.  
 Warnkenhagen N. Greves-  
     mühlen 16.  
 Warnorande 49.  
 Warsow N. Hagenow 46.  
 Weitendorf N. Wismar 15.  
 Welzin N. Grevesmühlen 45.  
 Wessentin 21, 46.  
 Wief 22, 37, 48.  
 Wilmslhagen 33.  
 Wilsen N. Lübz 34.  
 Wipersdorf 49.  
 Wihin 23, 49.  
 Wodorf 47.  
 Woeten 36.  
 Woez 22, 49.  
 Gr. Wokern 35.  
 Woldhof 49.  
 Wolfow 44.  
 Woosten 47.  
 Wooster Theerofen 47.  
 Woserin 46.  
 Wozinkel 47.  
 Nl. Wüstensfelde 51.  
 Wüstenmark N. Greves-  
     mühlen 45.  
 Wüstmark N. Schwerin 53.  
 Rostocker-Wulshagen 48.  
 Wustrow N. Ribnitz 33.  
 Zachow 34.  
 Zachun 46.  
 Zahren 47.  
 Zehlendorf 46.  
 Zepfow 50.  
 Zernin 37, 51.  
 Zickhusen 48.  
 Zidderich 41, 47.  
 Zierzow 52.  
 Zieslübbe N. Crivitz 43.  
 Zietlitz 43.  
 Ziggelmark 49.  
 Zittow 35, 53.

2. Von den Domänen einschließlich heimgefallener und wieder zu Lehen gegebener Rittergüter sind verloren:

- Arpshagen 52.  
Badegow 51.  
Balow 52.  
Bandekow N. Schwerin 53.  
Banſow 22, 23.  
Baſedow 21.  
Baſepohl 30.  
Gr. Belitz 23.  
Bleeſe 51.  
Boddin N. Gnoien 38.  
Boiſſow 22, 29.  
Boldebuck 23.  
Bolland 36.  
Bookhorſt 33.  
Brahlfſtorf N. Schwerin 53.  
Brezin 50.  
Briggow 22, 23, 30.  
Brook 37.  
Brufſtorf 21.  
Langen-Brütz 37, 53.  
Brütz 24, 52.  
Nl. Büzgin 51, 52.  
Chemnitz 36.  
Dalkendorf 52.  
Dämelow 15.  
Dölitz 37.  
Dönkendorf 37.  
Dudinghaufen 24.  
Gr. Eichjen 22, 32.  
Mühlen-Eichjen 23, 32.  
Fahrenholz N. Ivenack 30.  
Frauenmark N. Criviß 20, 24,  
44, 53.  
Frauenmark N. Gadebuſch 16,  
20, 24.  
Freundenberg 22, 23, 33.  
Gerſdorf 22.  
Glaſow 22.  
Gnemern 21.  
Goddin N. Ivenack 30.  
Goddin N. Schwerin 22, 32.  
Goldberg N. Bukow 38.  
Gorow 21.  
Grambow N. Lübz 53.  
Griſchow 30.  
Gülzow N. Criviß 24.  
Hageböf 23.  
Hindenberg 23.  
Hinrichsdorf N. Ribnitz 23.  
Hohen-Kirchen 22.  
Jahmen 23.  
Johannſtorf 21.  
Ivenack 30, 52.  
Kammerhof 17.  
Käſelow N. Gadebuſch 23, 52.  
Karcheez 23.  
Kargow 36.  
Kartlow 22.  
Kittendorf 23.  
Klenow 17, 47.  
Klockow 30.  
Körchow N. Bukow 22, 26.

Kranichshof 37.  
Kraßow N. Grevesmühlen 22.  
Kraßow N. Güstrow 22, 52.  
Krummsee 30.  
Küßow 52.  
Kuhlrade 33.  
Langenstück 38.  
Langhagen N. Stavenhagen 21.  
Leezen 23, 53.  
Lenschow 53.  
Löwitz 23.  
Lübkw 21.  
Lübz 24, 52.  
Lüdershagen 23.  
Lutterstorf 23.  
Manderow 22, 23, 52.  
Mieckow 23.  
Mölln 51.  
Neuenhagen 37.  
Neuhof N. Wittenburg 22, 29.  
Pannekow 22.  
Parum N. Crivitz 24.  
Peckatel N. Stavenhagen 21.  
Peetsch 24, 30.  
Penzlin 22.  
Pieverstorf 22.  
Poischendorf 37.  
Alt-Pokrent 22, 52.  
Polchow 22.  
Pölit 52.  
Poppendorf N. Ribnitz 23, 37.  
Poppendorf Kloster Ribnitz 33.  
Rafow 21.  
Reez 31.

Rosenhagen N. Schwerin 16,  
20, 24.  
Rossow 24.  
Rubow 15.  
Ruffow 21.  
Rügensfelde 22.  
Saunstorf 23.  
Schaliß 23, 29.  
Schindelstädt 24.  
Schlakendorf 51.  
Schmakentin 52.  
Schönberg N. Crivitz 24, 44.  
Schönfeld N. Schwerin 36.  
Schorrentin 51.  
Schwansee 37.  
Hohen-Schwarzs 23.  
Schweez 22.  
Seefeld N. Grevesmühlen 36.  
Sellin 23, 28.  
Sehlin 51, 53.  
Sparow 20, 24.  
Spoitgendorf 23.  
Stechow 22.  
Stellshagen 36.  
Gr. Stove 22, 31.  
Striesenow 23, 52.  
Stuer 21.  
Stuthof 24.  
Tessin N. Wittenburg 37.  
Trechow 51.  
Trebbow 53.  
Tressentin 23.  
Warchentin 53.  
Gr. Vielen 21, 37.  
Wackerow 30.

Walkendorf 22.  
Gr. Walmstorf 37.  
Nl. Walmstorf 52.  
Warkstorf 21, 51.  
Weitendorf N. Svenack 30.  
Gr. Welzin 52.  
Nl. Welzin 53.  
Hinter-Wendorf 51.  
Wietow 38.  
Wilmstorf 23.  
Wölzow 37.

Wohlenhagen 52.  
Wolde 22.  
Zahrensdorf N. Boizen-  
burg 36.  
Zarnetow Herrschaft Wismar  
23, 28.  
Zibühl 23.  
Zieslütbe 22, 36.  
Zolkendorf 30.  
Zühr 53.







26. Nov. 1957

22. Nov. 1962

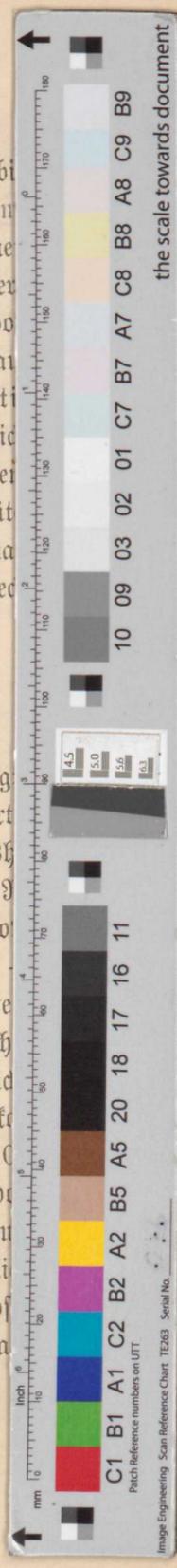
1. März 1963



1659. — Mit Amt Wittenburg ist 1801 vereinigt das bis dahin selbstständige, schon im 16. Jahrhundert vorhandene Amt Walsmühlen mit den Ortschaften Dümmer seit 1520, Dümmerhütte, Dümmerstück seit 1716, Rothendorf seit dem 16. Jahrhundert Sudenmühle, Walsmühlen, Rowahl, zeitweise auch Stralendorf. N. Schwerin, — und 1834 das bis dahin für sich bestehende an säcularisirtem Klosterbesitz hervorgegangene Amt Jarrentin mit den dahin gehörigen Ortschaften (§ 12), soweit sie nicht schon vorher dem Wittenburger Amte zugetheilt waren, während Schalitz mit Neuhof und Boissow schon 1628 Rittergüter wurden. — Krummbeck ist 1848 auf Rothendorfer Feldmark errichtet, die Wittenburger Amtsfreiheit 1877 zu Stadtrecht gefügt.

### 23. Amt Wredenhausen.

Nach dem Amtsbuch von etwa 1580 dieser uralten Voigt mit der noch theilweis erhaltenen Burg zu Wredenhausen gehört dazu: Der Amtsbauhof Wredenhausen, Kiewe mit Mönchshaus seit 1445, früher im Besitz des Klosters Alten Kampen a. d. Haselow, demnächst untergegangen, Minzow, Kambs, Bipperow früher der Johanner-Comthurei Mirow gehörig, Zepkow ferner Gebungen in den Rittergütern Karbow, Friborn, Meludorf, Massow, Zielow, Kätebow, auch in den preussisch Dörfern Berlinchen, Dranse, Grabow, welche alle demnächst abgelöst wurden. Minzow kam 1667, auch Kambs und Zepkow demnächst zur Ritterschaft, sie wurden jedoch, ersteres 1700 letztere beide 1790 zurück erworben; auch Bipperow muß vor Amte getrennt gewesen sein, denn 1804 wurde es wieder gekauft. Ueberhaupt griffen in diesem Amte Domanal- und ritterschaftliche Communionen sehr in einander. Rossow, einst beim Kloster Dünamünde wurde nebst dem untergegangenen Dorfe Schaale 1712 gekauft, jedoch 1838 den dortigen Bauern überlassen.



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.